

**Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen  
in das beschleunigte Verfahren  
für die Aufstellung von Bebauungsplänen**

**B a c h e l o r - A r b e i t**  
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von  
**Madlen Freigang**  
aus Dresden

**Meißen, 26. März 2018**

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Abkürzungsverzeichnis .....  | III |
| 1 Einleitung .....   | 1   |
| 2 Die UVP-Änderungsrichtlinie – Grundlage für die BauGB-Novelle 2017 ..  | 2   |
| 2.1 Zielsetzung .....  | 2   |
| 2.2 Anpassungsbedarf im BauGB .....  | 3   |
| 3 Die Bauleitplanung für den Außenbereich .....  | 4   |
| 3.1 Die Aufstellung von Bebauungsplänen vor Umsetzung der BauGB-<br>Novelle 2017 im Regelverfahren nach § 2 ff. BauGB .....          | 4   |
| 3.2 Die Aufstellung von Bebauungsplänen nach Umsetzung der BauGB-<br>Novelle 2017 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ..... | 5   |
| 3.2.1 Ablauf des beschleunigten Verfahrens .....   | 7   |
| 3.2.2 Zielsetzung des beschleunigten Verfahrens .....  | 14  |
| 4 Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte<br>Verfahren .....  | 17  |
| 4.1 Zielsetzung des § 13b BauGB .....  | 17  |
| 4.2 Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten<br>Verfahrens .....   | 19  |
| 4.2.1 Begrenzung der Grundfläche .....   | 19  |
| 4.2.2 Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile .....   | 24  |
| 4.2.3 Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen .....  | 27  |
| 4.3 Befristung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens .....   | 29  |
| 5 Würdigung ausgewählter Kritikpunkte .....  | 31  |
| 5.1 Vereinbarkeit mit Europarecht .....  | 31  |
| 5.2 Vereinbarkeit mit materiellen Planungsgrundsätzen .....  | 33  |
| 5.2.1 Erforderlichkeit der Bauleitplanung .....  | 33  |
| 5.2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung .....   | 36  |
| 5.2.3 Das Abwägungsgebot .....   | 37  |
| 5.3 Vereinbarkeit mit der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB .....  | 40  |
| 5.4 Vereinbarkeit mit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz .....   | 42  |
| 5.5 Auswirkungen für die Praxis .....  | 44  |
| 5.5.1 Vorteile .....   | 44  |
| 5.5.2 Nachteile .....  | 44  |
| 6 Fazit .....  | 46  |
| Thesen .....   | VI  |
| Literaturverzeichnis .....   | VII |
| Rechtsprechungsverzeichnis .....   | X   |
| Rechtsquellenverzeichnis .....   | XI  |
| Eidesstattliche Versicherung .....   | XII |

## Abkürzungsverzeichnis

| <b>Abkürzung</b> | <b>Erläuterung</b>   |
|------------------|--|
| Alt.             | Alternative  |
| BauGB            | Baugesetzbuch  |
| BauNVO           | Baunutzungsverordnung  |
| BauR             | Baurecht, Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht  |
| BauZVO der DDR   | Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik  |
| BBodSchG         | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Bundes-Bodenschutzgesetz   |
| BBSR             | Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  |
| BGBI.            | Bundesgesetzblatt  |
| BImSchG          | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| B-Plan           | Bebauungsplan  |
| BR               | Bundesrat  |
| BR-Drs.          | Bundesrat-Drucksache   |
| BT               | Deutscher Bundestag  |
| BT-Drs.          | Deutscher Bundestag-Drucksache   |
| Buchst.          | Buchstabe  |
| BWGZ             | Die Gemeinde (Baden-Württembergische Gemeindezeitung)  |
| bzgl.            | bezüglich  |
| Difu             | Deutsches Institut für Urbanistik  |
| Drs.             | Drucksache   |
| DVBl             | Deutsches Verwaltungsblatt   |
| F-Plan           | Flächennutzungsplan  |
| FFH-Gebiete      | Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie  |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| gem.                    | gemäß   |
| GG                      | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  |
| GVBl.                   | Gesetz- und Verordnungsblatt  |
| HS                      | Halbsatz  |
| i. d. F.                | in der Fassung  |
| i. S.                   | im Sinne  |
| Kommission              | Kommission der Europäischen Gemeinschaften  |
| LEP 2013                | Landesentwicklungsplan 2013   |
| LEP B-B                 | Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg   |
| m.W.v.                  | mit Wirkung von   |
| NuR                     | Natur und Recht (Zeitschrift)   |
| NVwZ                    | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht   |
| o. D.                   | ohne Datum  |
| RL                      | Richtlinie  |
| Rn.                     | Randnummer  |
| ROG                     | Raumordnungsgesetz  |
| SächsGVBl.              | Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  |
| SUP                     | Strategische Umweltprüfung  |
| SUP-Richtlinie          | Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme  |
| TöB                     | Träger öffentlicher Belange   |
| Umweltausschuss         | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  |
| UPR                     | Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)   |
| UVP                     | Umweltverträglichkeitsprüfung   |
| UVP-Änderungsrichtlinie | Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten |
| UVPG                    | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung   |

|                |   |
|----------------|---|
| UVP-Richtlinie | Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten |
| VwGO           | Verwaltungsgerichtsordnung  |
| ZfBR           | Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht   |
| ZfIR           | Zeitschrift für Immobilienrecht   |

# 1 Einleitung

„Wohnungsbau im Außenbereich ohne Umweltprüfung, ohne naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und ohne Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan! Der lange hochgehaltene Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird in einem wichtigen Bereich aufgegeben.“<sup>1</sup>

Seit dem 13. Mai 2017 regelt § 13b BauGB die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Dies stieß bereits im Gesetzgebungsverfahren auf Kritik und Empörung. Die Herabwürdigung der besonderen natürlichen Qualität der Außenbereichsflächen und der durch Aufstellung von Bebauungsplänen erwarteten Schwere des Eingriffs befürchten die einen. Noch bevor das Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB in der Praxis erprobt ist, beschwören andere ein ausuferndes Bauen außerhalb der Städte und Gemeinden herauf. Eine lebenswerte Stadt mit kurzen Wegen werde nicht geschaffen. Im Gegenteil: Ortszentren und Dorfkerne in ländlichen Gegenden sähen sich der Verödung preisgegeben. Die Vorschrift lade zum Flächenfraß ein und unterlaufe somit die von der Bundesregierung eigens gesetzten Ziele einer nachhaltigen Flächenentwicklung.

Allen Kritikern zum Trotz hielt § 13b BauGB dennoch Einzug in das Baugesetzbuch. Die vorliegende Arbeit geht den Gründen nach. Sie beschäftigt sich mit dem Anlass der Regelung, der Intention des § 13b BauGB und des Instruments „beschleunigtes Verfahren“, auf welches § 13b BauGB zurückgreift. Sie geht darüber hinaus der Frage nach, ob die Voraussetzungen des § 13b BauGB selbst sowie das Werk „Baugesetzbuch“ mit seinen unabdingbar gültigen Regelungen der Bauleitplanung – festgeschriebenen Planungsgrundsätzen und -leitlinien – geeignet sind, die § 13b BauGB-Kritiker verstummen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 811.

## **2 Die UVP-Änderungsrichtlinie – Grundlage für die BauGB-Novelle 2017**

Die BauGB-Novelle 2017 trägt den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie vom 16. April 2014 Rechnung; diese war bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge der BauGB-Novelle 2017 wurde die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren durch den neu eingefügten § 13b BauGB normiert.

### **2.1 Zielsetzung**

Die EU sah sich veranlasst, die UVP-Richtlinie aus dem Jahr 2011 dergestalt zu überarbeiten und zu ändern, dass die Qualität des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht<sup>2</sup> und die Verbesserung des Umweltschutzes, die Steigerung der Ressourceneffizienz sowie die Förderung eines nachhaltigen Wachstums gewährleistet werden sollen<sup>3</sup>. Die Bodenschutzmitteilung der Kommission vom 22. September 2006<sup>4</sup> und den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa aufgreifend, bestärkt die UVP-Änderungsrichtlinie die Bedeutung der nachhaltigen Bodennutzung und unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, „dass gegen die nichtnachhaltige fortschreitende Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) vorgegangen werden muss“<sup>5</sup>. Die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf betroffene Flächen, insbesondere auf Flächenverbrauch und Boden, inkl. organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, sollen nicht nur im Vorfeld geprüft, sondern begrenzt werden.<sup>6</sup> Die UVP-Änderungsrichtlinie unterstützt dabei das Kernziel der EU, „den Verlust an biologischer Vielfalt und die Degradation der Ökosysteme bis 2020 zu stoppen und die biologische Vielfalt und die Ökosysteme soweit wie möglich wiederherzustellen.“<sup>7</sup> Diese Umweltschutzziele sollen im Fachrecht stärker verankert werden und bedingen daher u. a. die BauGB-Novelle 2017.

Trotz hoher Anforderungen an den Umweltschutz lässt die UVP-Änderungsrichtlinie Ausnahmen zu. So kann – sofern angemessen – von den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie abgesehen werden, wenn deren konsequentes Anwenden nicht im Einklang mit internationalen (zumeist militärischen) Verpflichtungen oder Projekten steht, deren Zweck allein in der Bewältigung zivi-

---

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinie 2014/52/EU, Richtlinienbegründung, Nr. 3.

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinie 2014/52/EU, Richtlinienbegründung, Nr. 6.

<sup>4</sup> Titel: „Thematische Strategie für den Bodenschutz“.

<sup>5</sup> Richtlinie 2014/52/EU, Richtlinienbegründung, Nr. 9.

<sup>6</sup> Vgl. ebenda.

<sup>7</sup> Richtlinie 2014/52/EU, Richtlinienbegründung, Nr. 10.

ler Notfälle besteht. Deren Zweckerreichung wird im Einzelfall Vorrang vor einem eventuell nachteiligen Auswirken auf die Umwelt eingeräumt.<sup>8</sup>

## **2.2 Anpassungsbedarf im BauGB**

Die Bundesregierung sah aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie Anpassungsbedarf im deutschen Recht, u. a. im BauGB. Der Bundesrat führt dazu aus, dass die „Anpassung des Baugesetzbuchs an die Richtlinie 2014/52/EU [...] darüber hinaus zum Anlass genommen werden [soll], weitere städtebauliche Anliegen aufzugreifen und einer gesetzlichen Regelung zuzuführen“<sup>9</sup>.

„Auf Betreiben der bayerischen Landesregierung fand eine befristete Ausweitung des Anwendungsbereichs für das beschleunigte Verfahren Eingang“<sup>10</sup> in das BauGB. Der mit der BauGB-Novelle 2017 insofern eingeführte § 13b BauGB schafft nunmehr – bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen – Vereinfachungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen im Außenbereich<sup>11</sup>. Zu den mit der UVP-Änderungsrichtlinie verfolgten Zielen, der nachhaltigen Bodennutzung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke, steht § 13b BauGB damit auf den ersten Blick in Widerspruch. Zudem enthält die Norm keinerlei materielle Einschränkung, die der UVP-Änderungsrichtlinie dahingehend Rechnung tragen würde, dass § 13b BauGB lediglich in einzelfallbezogenen zu beurteilenden Ausnahmen Anwendung findet und aus diesem Grund von den Vorgaben der Richtlinie abgesehen wird. Die Norm gilt abstrakt-generell.

Den gerade in Bezug auf § 13b BauGB kritisch zu betrachtenden Anpassungsbedarf erläutert der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht.

---

<sup>8</sup> Vgl. Richtlinie 2014/52/EU, Richtlinienbegründung, Nr. 19, 20.

<sup>9</sup> BR-Drs. 806/16, S. 2.

<sup>10</sup> Bunzel, ZfBR 2017, 220 – 227, S. 220.

<sup>11</sup> Der Außenbereich ist die Summe aller Flächen, „die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind.“ Deutscher Bundestag (2017), S. 5.



### 3 Die Bauleitplanung für den Außenbereich

Auch vor Umsetzung der BauGB-Novelle 2017 war es „möglich und gelebte Praxis, neue Flächen im Außenbereich auf Grundlage einer ordentlichen Planung in Anspruch zu nehmen, wenn die Bevölkerung wächst und die Bauflächen im Innenbereich knapp sind.“<sup>12</sup> Das BauGB normiert hierfür zwei Instrumente: Zum einen die Aufstellung des Bebauungsplans im Wege des Regelverfahrens nach § 2 ff. BauGB; zum anderen erlaubt das Instrument der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Gemeinden, einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in Ortsteile [...] einzubeziehen“<sup>13</sup>, sofern die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen und von dessen baulicher Nutzung geprägt sind. Nach Umsetzung der BauGB-Novelle 2017 kommt mit § 13b BauGB ein weiteres Instrument hinzu.

§ 13b BauGB erlaubt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Zur Verdeutlichung der damit verbundenen Verfahrenserleichterungen wird das beschleunigte Verfahren vom nachfolgend kurz dargestellten Regelverfahren abgegrenzt. Darüber hinaus wird die mit dem Instrument beschleunigtes Verfahren ursprünglich verbundene Zielsetzung erläutert.

#### 3.1 Die Aufstellung von Bebauungsplänen vor Umsetzung der BauGB-Novelle 2017 im Regelverfahren nach § 2 ff. BauGB

Der Ablauf des ordentlichen Verfahrens gem. § 2 ff. BauGB bildet die Grundlage eines jeden Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB normiert hiervon abweichende Regelungen. Gleiches gilt für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2, 3 und 4 BauGB, welches ebenso lediglich die Ausnahmen vom Regelverfahren festschreibt. Um die Abgrenzung der Ausnahmen vom Regelverfahren hervorzuheben, ist das Regelverfahren an dieser Stelle daher lediglich tabellarisch dargestellt:

| Arbeitsschritt | Tätigkeit  | §§              |
|----------------|--|-----------------|
| 1              | Vorlaufphase: Klärung der Erforderlichkeit           | 1 Abs. 3        |
| 2              | Abfrage der Ziele der Raumordnung                    | 1 Abs. 4        |
| 3              | ► <b>Aufstellungsbeschluss (mit Geltungsbereich)</b> | 2 Abs. 1        |
|                | Regelfall: Beginn der Umweltprüfung                  | 2 Abs. 4        |
|                | Ausnahme: Vereinfachtes/beschleunigtes Verfahren     | 13/13a<br>[13b] |

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/11439, S. 14.

<sup>13</sup> Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 34, Rn. 88.

|    |   |                                  |
|----|---|----------------------------------|
| 4  | Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Grundlage: Informationsblatt) und vorhandene umweltbezogene Informationen zu übermitteln | 4 Abs. 1, 2                      |
| 5  | Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltprüfung (Scopingtermin?)   | 2 Abs. 4                         |
| 6  | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  | 3 Abs. 1                         |
| 7  | Vorentwurf – Ausführliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (auch im Ausland) evtl. elektronisch  | 4 Abs. 2,<br>2 Abs. 2,<br>4a, 4b |
| 8  | Entwurf – Vorläufige Abwägung: Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen ▶ <i>Auslegungsbeschluss</i>  | 1 Abs. 6,<br>1 Abs. 7,<br>1a     |
| 9  | Öffentliche Auslegung mit Benachrichtigung der beteiligten Behörden   | 3 Abs. 2                         |
| 10 | Endgültige Abwägung – evtl. Wiederholung der öffentlichen Auslegung   | 4a Abs. 3                        |
| 11 | ▶ <i>Satzungsbeschluss</i> über den Rechtsplan (beim F-Plan: <i>Feststellungsbeschluss</i> )  | 10 Abs. 1,<br>6                  |
| 12 | Beim F-Plan und bei B-Plänen, die nicht aus dem F-Plan entwickelt sind: Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde evtl. landesrechtliches Anzeigeverfahren   | 6, 10,<br>246 (1a)               |
| 13 | Ausfertigung Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Satzungsbeschlusses  | 6 Abs. 5,<br>10 Abs. 3           |
| 14 | Inkrafttreten des Plans; Mitteilung an die TöB und die Absender von Stellungnahmen über das Ergebnis der Abwägung   | 6, 10, 3<br>Abs. 2               |
| 15 | Durchführung des Monitoring   | 4c                               |

### Das Verfahren der Bauleitplanung<sup>14</sup>

#### 3.2 Die Aufstellung von Bebauungsplänen nach Umsetzung der BauGB-Novelle 2017 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Sofern ein Bebauungsplan den räumlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 13b Satz 1 BauGB erfüllt, wird § 13a BauGB für entsprechend anwendbar erklärt. „Mit der Verpflichtung zur entsprechenden Anwendung einer Vorschrift will der Gesetzgeber die für einen Tatbestand vorgesehene Regelung auf einen anderen, wertungsmäßig gleich zu behandelnden Tatbestand übertragen wissen.“<sup>15</sup> Die formellen und materiellen Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 - 4 BauGB gelten demnach für Bebauungspläne der Außenentwicklung nach § 13b BauGB.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Schmidt-Eichstaedt/Weyrauch/Zemke (2013), S. 111.

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 4 C 4.16, Rn. 21 – zitiert nach juris.

<sup>16</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 14.

Der Gesetzgeber bedient sich an dieser Stelle einer Verweisung, wobei strittig scheint, ob es sich um eine Rechtsfolgenverweisung<sup>17</sup> oder eine Rechtsgrundverweisung<sup>18</sup> handelt. Für die reine Rechtsfolgenverweisung spricht nach dem Wortlaut, dass § 13b BauGB lediglich die Tatbestandsvoraussetzungen normiert und für die Rechtsfolge § 13a Abs. 2 - 4 BauGB heranzieht. Eine andere Auffassung ergibt sich bei Berücksichtigung der tatbestandlichen Ausschlussgründe des § 13a Abs. 1 Satz 4, 5 BauGB. Danach scheidet die Anwendung des beschleunigten Verfahrens aus, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.<sup>19</sup> Sie scheidet ebenso aus bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutz-Gebiete) oder bei Anhaltspunkten dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.<sup>20</sup> Die Ausschlussgründe in § 13a Abs. 1 Satz 4, 5 BauGB dienen insofern der Identifizierung jener Bebauungspläne, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Charakteristisch für Bebauungspläne nach § 13b BauGB ist jedoch, dass die Außenentwicklung beschleunigt und vereinfacht wird; die Überplanung von Natur und Landschaft wird insofern in stärkerem Maße umweltbeeinträchtigende Auswirkungen nach sich ziehen als etwa die Überplanung bereits bebauter Flächen. Die tatbestandliche Anwendung der Ausschlussgründe des § 13a Abs. 1 Satz 4, 5 BauGB für Bebauungspläne nach § 13b BauGB gewinnt daher umso mehr an Bedeutung.<sup>21</sup> Vor diesem Hintergrund ist zumindest auch von einer teilweisen Rechtsgrundverweisung auf die Tatbestandsmerkmale des § 13a Abs. 1 Satz 4, 5 BauGB auszugehen.

„Die Neuregelung [des § 13b BauGB] hat nun zwar die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 13a BauGB, auf den sie verweist, sie unterliegt aber einer Reihe weiterer Einschränkungen.“<sup>22</sup> Im Folgenden wird daher der Ablauf des beschleunigten Verfahrens, insbesondere aus dem Blickwinkel der Einbeziehung von Außenbereichsflächen dargestellt. Es sind die nachfolgend näher betrachteten Ver-

---

<sup>17</sup> „Rechtsfolgenverweisung ist die Verweisung auf die Rechtsfolgen einer Rechtsnorm. [...] Der Sinn der Rechtsfolgenverweisung besteht in der Straffung und Kürzung des Textes der Rechtsnorm.“ Tilch (1992), S. 49.

<sup>18</sup> „Rechtsgrundverweisung ist die Verweisung auf einen Rechtsgrund. [...] Bei der Rechtsgrundverweisung wird nicht nur auf die Rechtsfolge eines Rechtssatzes verwiesen, sondern auch auf dessen Tatbestand (Rechtsgrund).“ Tilch (1992), S. 54.

<sup>19</sup> Vgl. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB.

<sup>20</sup> Vgl. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB.

<sup>21</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 556.

<sup>22</sup> Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 899.

fahrensschritte, die das beschleunigte Verfahren vom Regelverfahren abgrenzen; darüber hinaus gelten die Vorschriften des Regelverfahrens. Im Anschluss wird das ursprüngliche Motiv des mit der BauGB-Novelle 2007 eingeführten beschleunigten Verfahrens erläutert.

### **3.2.1 Ablauf des beschleunigten Verfahrens**

In § 13a Abs. 2 BauGB sind die im beschleunigten Verfahren geltenden Besonderheiten im Verhältnis zum allgemeinen Bebauungsplanverfahren festgehalten. Dabei knüpft das beschleunigte Verfahren bei Vorliegen aller Voraussetzungen „an das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 13 BauGB an, geht jedoch darüber hinaus“<sup>23</sup>. Es gilt als schnellere planerische Maßnahme.<sup>24</sup> Aus diesem Grund wird auf eine gesonderte – eigenständige – Darstellung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB diesseits verzichtet. Stattdessen wird auf jene Verfahrenserleichterungen Bezug genommen, die sich im beschleunigten Verfahren niederschlagen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit, berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bereits in § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf die entsprechende Gültigkeit der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB verwiesen. Danach steht es im Ermessen der Gemeinde, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einzuschränken. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (mit) der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB kann ebenso abgesehen werden wie von der entsprechenden Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte.<sup>25</sup> Zur Öffentlichkeit zählt dabei „jedermann, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die von der Bauleitplanung betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an ihr hat“<sup>26</sup>. Betroffen sind demgegenüber all jene Bürger<sup>27</sup>, die einen schutzwürdigen Belang einbringen;<sup>28</sup> dabei wird weder lediglich auf Bürger noch lediglich auf Einwohner im Sinne der Gemeindeordnung abgestellt. Als betroffen gelten etwa auch Eigentümer, Mieter, Pächter, Gebietsnachbarn. Ein sonstiges Interesse wird regelmäßig (anerkannten) Naturschutz-

---

<sup>23</sup> Deutscher Bundestag (2017), S. 7.

<sup>24</sup> Vgl. ebenda.

<sup>25</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 12.

<sup>26</sup> Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 3, Rn. 6.

<sup>27</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung wird auf eine Doppelformulierung zur Geschlechterspezifität verzichtet. Sämtliche Formulierungen in der männlichen Form gelten auch für die weibliche Form.

<sup>28</sup> Vgl. Kirchmeier in: Ferner/Kröniger/Aschke (2013), § 13a, Rn. 16.

verbänden unterstellt.<sup>29</sup> Es obliegt der Gemeinde, die betroffenen Bürger und sonstige betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst zum einen die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, wesentliche Planungsalternativen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Zum anderen umfasst sie die Gelegenheit der Öffentlichkeit zur Äußerung und zur Erörterung in Form der Anhörung.<sup>30</sup> Dass von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann, findet seinen Ursprung in der Annahme, „dass [im Falle der Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans] die Öffentlichkeit bereits in dem Aufstellungsverfahren des zu ändernden oder zu ergänzenden Bauleitplans unterrichtet worden“<sup>31</sup> ist. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen – ganz besonders im Bereich der Außenentwicklung – kann hiervon jedoch nicht mehr ausgegangen werden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für ein Gebiet nach § 34 BauGB ergeben sich bereits nach § 13 Abs. 1 BauGB engere Kriterien: Der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebene Zulässigkeitsmaßstab darf nicht wesentlich verändert werden.<sup>32</sup> Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gebiet nach § 35 BauGB im beschleunigten Verfahren, dessen wegweisendes Kriterium an dieser Stelle allein das Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile ist, darf daher nichts anderes gelten, wenngleich § 13 BauGB hierzu schweigt.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit angeordnet, ohne jedoch deren Zustimmung zur Bauleitplanung zu normieren<sup>33</sup>. Dabei wird der Gemeinde ein Wahlrecht eingeräumt. So kann der betroffenen Öffentlichkeit entweder innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden oder – wahlweise – die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne inkl. Begründung und umweltbezogener Einschätzungen nach § 3 Abs. 2 BauGB – der Vorgabe des Regelverfahrens – erfolgen. Als angemessen gilt dabei jene Frist, innerhalb derer sich ein interessierter Bürger über den Planentwurf, den Inhalt der ausgelegten Unterlagen informieren und anschließend substantiiert dazu Stellung nehmen kann.<sup>34</sup> Zwar kann eine geringere als die in

---

<sup>29</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 3, Rn. 6.

<sup>30</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 3, Rn. 7.

<sup>31</sup> Krautzberger, UPR 2007, 170 – 174, S. 170.

<sup>32</sup> Vgl. ebenda.

<sup>33</sup> Vgl. Krautzberger, UPR 2007, 170 – 174, S. 170.

<sup>34</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. November 2012, Az. 3 S 2313/10, Leitsatz – zitiert nach juris.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Regelverfahren normierte Monatsfrist festgelegt werden; eine Definition bzw. eine Untergrenze dessen, was hierbei angemessen ist, enthält das Gesetz indes nicht. In der Literatur wird allerdings vertreten, dass eine Zwei-Wochen-Frist nicht unterschritten werden sollte.<sup>35</sup> Erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme entbindet dies die Gemeinde nicht von ihrer Hinweispflicht auf die verwaltungsprozessuale Präklusion<sup>36</sup> gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 HS 2 BauGB.<sup>37</sup>

Nach § 4a Abs. 2 BauGB kann die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der von der Bauleitplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel erfolgen. Dabei richtet sich die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Auch hier ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen oder – wahlweise – deren Beteiligung durch Einholung entsprechender Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung nach § 4 Abs. 2 BauGB – der Vorgabe des Regelverfahrens – zu realisieren. Die in § 4 Abs. 2 BauGB für das Regelverfahren geltende Monatsfrist kann dabei im Rahmen der Angemessenheit unterschritten werden. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen unterfallen hier der Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB und können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Verzicht auf die Umweltprüfung

Neben der Wahlmöglichkeit zwischen der individuellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Trägern öffentlicher Belange oder der Durchführung des Regelverfahrens bzw. einzelner Verfahrensschritte des Regelverfahrens bringt der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB die wichtigste Besonderheit mit sich: Der Verzicht auf die Umweltprüfung. Einhergehend damit „entfallen Instrumente, die das Verfahren der Umweltprüfung [in kommunikativer Hinsicht]<sup>38</sup> unterstützen“.<sup>39</sup> Gemeint sind hierbei der Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10a Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus entfällt das Monitoring nach § 4c BauGB, d. h. die Pflicht zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die

---

<sup>35</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. November 2012, Az. 3 S 2313/10, Rn. 41 - zitiert nach juris; Vgl. Krautzberger, UPR 2007, 170 – 174, S. 171.

<sup>36</sup> Ein Antrag nach § 47 VwGO wäre dann unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht würden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Vgl. Krautzberger, UPR 2007, 170 – 174, S. 171.

<sup>37</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

<sup>38</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 11.

<sup>39</sup> Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 63.

infolge der Durchführung von Bauleitplänen eintreten.<sup>40</sup> Wie Battis zutreffend anmerkt, entfällt damit in der Sache der formalisierte – kommunikative – Teil der Umweltprüfung;<sup>41</sup> denn die Befreiung vom Verfahren der Umweltprüfung geht gerade nicht einher mit der Befreiung von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7, § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Vielmehr sind (ausnahmslos) alle in den (nunmehr entbehrlichen) Umweltbericht einfließenden Belange des Umweltschutzes zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen.<sup>42</sup> Dabei hat die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung in Fällen des Verzichts auf die Durchführung der Umweltprüfung denselben gewichtigen Stellenwert wie in Fällen der Anwendung der Umweltprüfung.<sup>43</sup>

Nach Kirchmeier hat der deutsche Gesetzgeber das EU-Recht seinerzeit überobligationsmäßig umgesetzt, indem für die Aufstellung aller Bauleitpläne regelhaft eine Umweltprüfung angeordnet wurde. Dementsprechend ergibt sich für die umweltrechtliche Erleichterung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die umgekehrte, nunmehr komplizierte Ausnahmeregelung.<sup>44</sup> Ergibt vor diesem Hintergrund „eine Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss die Gemeinde entweder ins normale Bauplanaufstellungsverfahren [Regelverfahren] übergehen oder das Verfahren einstellen.“<sup>45</sup> Grundflächen von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> sind gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von einer UVP-Pflicht generell freigestellt, „während bei einer Grundfläche von bis zu 70.000 m<sup>2</sup> (lediglich) eine Vorprüfungspflicht besteht.“<sup>46</sup> Nun nimmt die Entsprechensklausel des § 13b Satz 1 BauGB allgemein auf § 13a BauGB Bezug. Es kann insofern ebenfalls angenommen werden, dass auch subsidiär § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB Anwendung findet.<sup>47</sup> „So darf über einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.“<sup>48</sup> Dabei ist es unerheblich, dass § 13b BauGB – anders als § 13a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB – gerade keine Regelung dazu trifft, bis zu welcher Grundfläche von einer generellen Freistellung der UVP-Pflicht ausgegangen werden kann und ab welcher Grundfläche eine überschlägige Prüfpflicht besteht. Denn „in Anbetracht der sachlichen Eingrenzung [des § 13b BauGB] auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen besteht nach Anlage 1 des UVPG weder die Pflicht zur Durchführung

---

<sup>40</sup> Vgl. ebenda.

<sup>41</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 11.

<sup>42</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 20.

<sup>43</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 64.

<sup>44</sup> Vgl. Kirchmeier in: Ferner/Kröniger/Aschke (2013), § 13a, Rn. 8.

<sup>45</sup> Kirchmeier in: Ferner/Kröniger/Aschke (2013), § 13a, Rn. 8a.

<sup>46</sup> Krautzberger/Stüer, DVBl 2017, 836 - 838, S. 837.

<sup>47</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 739.

<sup>48</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 744.

einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch zur Vorprüfung des Einzelfalls. Gleiches gilt für die Ländergesetze, die ebenfalls eine UVP-Pflicht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls begründen können.“<sup>49</sup>

Diese Auffassung vertritt auch Krautzberger: Er zieht jedoch § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für die Befreiung von der UVP-Pflicht heran, obgleich die Entsprechensklausel des § 13b Satz 1 BauGB allgemein auf § 13a BauGB Bezug nimmt und dieser wiederum § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB für entsprechend anwendbar erklärt, ansonsten einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vermissen lässt. Für die – generelle und vorprüfungsfreie – Befreiung von der UVP-Pflicht ändert dies in der Sache jedoch nichts.

#### Abweichen vom Flächennutzungsplan

Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entbindet zudem vom Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB bzw. von der Durchführung eines Parallelverfahrens zur Änderung oder Ergänzung nach § 8 Abs. 3 BauGB. Von den Darstellungen des Flächennutzungsplans darf gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgewichen werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern dadurch die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan bedarf dabei keiner Änderung oder Ergänzung in einem gesonderten Verfahren; die Verfahrensvereinfachung besteht hier in einer bloßen nachrichtlichen Berichtigung des Flächennutzungsplans. Neben dem Änderungs- oder Ergänzungsverfahren entfallen damit auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans, welche sich bereits wegen der Befreiung von der UVP-Pflicht des Bebauungsplans auf derselben Fläche als obsolet erweist.<sup>50</sup> Der Gesetzgeber ist hier konsequent; es wäre schlicht widersinnig, wenn ein Bebauungsplan mit den Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt werden kann, an selber Stelle jedoch die entsprechende Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans im förmlichen Verfahren erfolgen müsste.

Die Ausnahme vom Entwicklungsgebot und Konsequenz des Gesetzgebers, den Flächennutzungsplan in einem eher redaktionellen Vorgang anzupassen, trifft in der Literatur auf Kritik: Die Bedeutung des Flächennutzungsplans wird dadurch auch für den gemeindlichen Außenbereich deutlich eingeschränkt.<sup>51</sup> Der Flä-

---

<sup>49</sup> Ebenda.

<sup>50</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 15.

<sup>51</sup> Vgl. Battis/Mitschang/Reidt, NVwZ 2017, 817-826, S. 820.



chennutzungsplan „entfaltet seine Steuerungswirkung vor allem im Außenbereich.“<sup>52</sup> Dies – insbesondere für privilegierte Vorhaben – durch den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.<sup>53</sup> Die Darstellungen im Flächennutzungsplan wirken dabei „als öffentlicher Belang und führen zur Beschränkung der privilegierten Zulässigkeit auf bestimmte Standorte des Außenbereichs“<sup>54</sup>. Durch § 13b BauGB wird eine nicht privilegierte Nutzung auf Außenbereichsflächen zugelassen; diese kann zudem von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen. Die Entbehrlichkeit der Übereinstimmung von Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan und Bebauungsplan zumindest auf siedlungsnahen Flächen im Außenbereich führt zu einer deutlichen Entwertung der dem Flächennutzungsplan zugedachten Programmierungsfunktion<sup>55 56</sup>.

#### Berücksichtigung des Investitionsbedarfs in der Abwägung

Im beschleunigten Verfahren soll – aus dem Gesichtspunkt des § 13b BauGB – einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Abwägung mit anderen Belangen in angemessener Weise Rechnung getragen werden.<sup>57</sup> Da der Bebauungsplan nach § 13b BauGB der Schaffung von Wohnraum dient, dürfte diese Voraussetzung unproblematisch vorliegen. Aus § 1 Abs. 5 - 7 BauGB folgt, dass für jeden Bebauungsplan – unabhängig ob Innen- oder Außenentwicklung – die Belange, die planend verwirklicht werden sollen, in die Abwägung einzustellen sind. Insofern löst § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB auch für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren weder weitere Anwendungsvoraussetzungen noch Verfahrenserleichterungen aus.<sup>58</sup>

#### Entfallen eines Ausgleichs i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sieht für Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, einen sog. fingierten Eingriffsausgleich vor. Wegen dieser Fiktion gelten die zu erwartenden Eingriffe als i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; sie sind demnach nicht ausgleichspflichtig. Die Fiktion gilt nur für Bebauungspläne der Innenentwicklung bis zu einer Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup>. Gerechtfertigt wird die Fiktion damit, dass jener Bebauungsplan darauf abzielt, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, also weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu

---

<sup>52</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 746.

<sup>53</sup> Vgl. ebenda.

<sup>54</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 35, Rn. 124.

<sup>55</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Vgl. Mitschang in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 5, Rn. 1.

<sup>56</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 746.

<sup>57</sup> Vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

<sup>58</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 81. Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 16.

vermeiden.<sup>59</sup> Damit sind etwa „Überplanungen von Innenbereichsflächen gemeint, auf denen schon ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, sodass der ‚Eingriff‘ nicht erst durch den das Baurecht im Wesentlichen nur festschreibenden Bebauungsplan erfolgt.“<sup>60</sup> Diese Rechtfertigung lässt sich für die Überplanung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren, nicht heranziehen. Bei den hier in Rede stehenden Flächen handelt es sich gerade nicht um baulich vorbelastete Flächen; sie sind zumeist in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Dennoch greift die Ausgleichsfiktion auch hier. Zwar ist der Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nur auf Bebauungspläne beschränkt, die eine Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festsetzen<sup>61</sup>; da die Anwendbarkeit des § 13b BauGB jedoch auf eine Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> begrenzt ist, greift die Ausgleichsfiktion.<sup>62</sup> Nach Krautzberger entfällt die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung bei Plänen nach § 13b BauGB generell. Zudem entfällt seiner Ansicht nach „ein Rückgriff auf § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 BauGB, zumal die Größe der Baugebiete generell auf 10.000 m<sup>2</sup> begrenzt ist“.<sup>63</sup>

Einen generellen Verzicht auf die Erforderlichkeit des Ausgleichs betrachtet der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hingegen als kritisch. Er hält eine differenzierte Anwendung der Tatbestände des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB für kaum möglich. Hintergrund ist, dass sich § 13b BauGB auf Bebauungspläne mit einer Grundfläche i. S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> bezieht. Eine Differenzierung des Tatbestandes nach Nr. 1 oder Nr. 2 nimmt die Vorschrift indes nicht vor.<sup>64</sup> Seiner Ansicht nach „spricht daher vieles dafür, bei der Anwendung des § 13b BauGB und der Frage, ob ein Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich ist, grundsätzlich Einzelfall bezogen zu prüfen.“<sup>65</sup>

### Hinweispflicht

Um der Transparenz des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung zu tragen, werden der Gemeinde in § 13a Abs. 3 BauGB Hinweispflichten auferlegt. Auch diese finden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach

---

<sup>59</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 17.

<sup>60</sup> Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 82.

<sup>61</sup> Vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

<sup>62</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 746.

<sup>63</sup> Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 20.

<sup>64</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2017), S. 8.

<sup>65</sup> Ebenda.

§ 13b BauGB entsprechende Anwendung. So hat die Gemeinde die Öffentlichkeit auf die Besonderheiten des Bebauungsplanverfahrens aufmerksam zu machen. Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat sie bekannt zu machen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die wesentlichen Gründe, weshalb von einer Umweltprüfung abgesehen wird, sind in Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ebenfalls bekannt zu geben. Diese Gründe ergeben sich im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Screenings, d. h. der Vorprüfung des Einzelfalls, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.<sup>66</sup> Wie im Rahmen der UVP-Pflicht erläutert, entfällt bei Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls. Damit entfällt zugleich auch die Pflicht zur Bekanntgabe wesentlicher Gründe, weshalb von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Sofern von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird, ist entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zudem bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sie sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.<sup>67</sup>

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde darf entsprechend § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses, einen Bebauungsplan aufzustellen, verbunden werden.

### **3.2.2 Zielsetzung des beschleunigten Verfahrens**

Mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB hatte der Gesetzgeber seinerzeit ausschließlich die Innenentwicklung<sup>68</sup> im Blick. Verdeutlicht hat er dies, indem er den ursprünglich im Regierungsentwurf<sup>69</sup> enthaltenen Wortlaut des damals neu einzufügenden § 13a BauGB, wonach jene Bebauungspläne der Innenentwicklung „dienen“, verworfen hat. Stattdessen schlägt sich seit der Einführung des § 13a BauGB die Konkretisierung „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im Gesetz nieder. Kritiker sehen hierin eine bedeutsame Klarstellung; so etwa Krautzberger. Unter Bebauungsplänen, die der Innenentwicklung dienen, hätten seiner Auffassung nach auch Fälle einer Außenentwick-

---

<sup>66</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 13a, Rn. 18.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda.

<sup>68</sup> Innenentwicklung „bezeichnet einen potenziell der Bebauungsplanung zugänglichen Planungsraum. [...] im weiteren Kontext der ‚geordneten städtebaulichen Entwicklung‘ [...] eine faktische, aber planungsähnliche Vorgabe“. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 24.

<sup>69</sup> Vgl. BT-Drs. 16/2496, S. 5.

lung verstanden werden können. Als Beispiel führt er eine Betriebsverlagerung nach außen an, welche zweifelsohne der Innenentwicklung dienen kann, im Kern jedoch eine Außenentwicklung darstellt.<sup>70</sup> Die Vereinfachung der Außenentwicklung, wie sie durch § 13b BauGB nunmehr ermöglicht wird, hatte der Gesetzgeber seinerzeit jedoch gerade nicht im Sinn; im Gegenteil.

Das wesentliche Ziel stellte seinerzeit die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Stärkung der Innenentwicklung dar. Dies steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Innenentwicklung umfasst dabei insbesondere Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Um- oder Neunutzung brachgefallener Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs. Die Innenentwicklung bezieht sich in dem Zusammenhang jedoch auch auf Außenbereichsflächen im Innenbereich, jene Flächen, die zwar dem Außenbereich zuzurechnen sind, dabei allerdings von baulicher Nutzung umgeben sind.<sup>71</sup>

Durch Einführung des beschleunigten Verfahrens mit § 13a BauGB sollten Grundlagen dafür geschaffen werden, dass Planungsverfahren der Innenentwicklung zur Stärkung von Investitionen und Generierung neuen wirtschaftlichen Wachstums beschleunigt durchgeführt werden können. Bemerkenswert aus heutiger – nach Einführung des § 13b BauGB – Sicht ist dabei, dass dies dem besseren Ausschöpfen vorhandener Potenziale durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung Rechnung tragen sollte, um gerade der – umweltpolitisch unerwünschten – gezielten erstmaligen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke entgegenzuwirken, diese vielmehr zu vermeiden bzw. zumindest weiter zu verringern.<sup>72</sup>

Zuletzt hat selbst das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des § 13a BauGB ausschließlich auf Bebauungspläne erstreckt, die sich auf die nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiete beziehen. Laut Urteilsbegründung knüpft der Gesetzgeber mit § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB an die ältere Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB an, „wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversie-

---

<sup>70</sup> Vgl. Krautzberger, UPR 2007, 170 – 174, S. 173; Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 5.

<sup>71</sup> Vgl. ebenda.

<sup>72</sup> Vgl. BT-Drs. 16/2496, S. 9, 13.

gelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.“<sup>73</sup> Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB setze gezielt Anreize dafür, dass von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedlung des Außenbereichs durch die Gemeinden abgesehen wird.<sup>74</sup> Folgerichtig versagt dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung – und damit die mit dem beschleunigten Verfahren einhergehenden Verfahrenserleichterungen – die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> BVerwG, Urteil vom 4. November 2015, Az. 4 CN 9.14, Rn. 24 – zitiert nach juris.

<sup>74</sup> Vgl. ebenda.

<sup>75</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. November 2015, Az. 4 CN 9.14, Rn. 25 – zitiert nach juris.

## 4 Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Anstelle oder unbeschadet möglicher gesetzlicher oder sonstiger Restriktionen einer Außenentwicklung wurde mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens im Jahr 2007 ein Instrument zur deutlichen Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung bereitgestellt.<sup>76</sup> Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren wird der Leitgedanke dieses Instruments nun – zehn Jahre später – nivelliert.

### 4.1 Zielsetzung des § 13b BauGB

„Schwerpunkt der BauGB-Novelle 2017 bildet die Problematik der Schaffung von Wohnraum.“<sup>77</sup> Dies ganz besonders vor dem Hintergrund der im Zeitraum der Gesetzgebung vor allem in Verdichtungsräumen festgestellten Verknappung sowohl an Wohnraum als auch an Bauland.<sup>78</sup> Diesem Ziel wurde daher auch durch Einführung des beschleunigten Verfahrens für den Außenbereich Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen gegeben.<sup>79</sup> Die Gesetzesbegründung enthält dazu wenig Substantielles. So erschöpft sie sich lediglich in den Argumenten der Erleichterung des Wohnungsbaus und einer Verringerung des Erfüllungsaufwands im Sinne einer Entlastung für die Gemeinden.<sup>80</sup>

Die Fachliteratur wird konkreter: Erklärtes Regelungsziel ist hiernach die Deckung bestehenden Wohnbaulandbedarfs, um den Wohnraummangel gerade in Ballungsgebieten zu beseitigen.<sup>81</sup> Nach Arndt und Mitschang kann mit der gesetzgeberischen Intention allein der Wohnungsbau in verdichteten Gebieten mit einer hohen Nachfrage an Wohnraum bezweckt sein. In ländlichen Regionen hingegen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen kann von einem Mangel an Wohnraum und damit einem Erfordernis zur Schaffung neuen Wohnraums zur Reduzierung von Wohnungsnot nicht ausgegangen werden.<sup>82</sup>

Eine klare Definition der Begrifflichkeiten Wohnraummangel, -knappheit oder Wohnungsnot bzw. unter welchen Umständen ein (dringender) Wohnraumbedarf anzunehmen ist, liefert an dieser Stelle jedoch weder der Gesetzgeber noch die Literatur.

---

<sup>76</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 2.

<sup>77</sup> Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 810.

<sup>78</sup> Vgl. Krautzberger, ZfBR 2017, 644 – 646, S. 644.

<sup>79</sup> Vgl. ebenda.

<sup>80</sup> Vgl. BR-Drs. 806/16, S. 24, 29. Vgl. BT-Drs. 18/10942, S. 32, 37. Vgl. BT-Drs. 18/11439, S. 8, 37. Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 738.

<sup>81</sup> Vgl. Krautzberger/Stüer, DVBI 2017, 836 – 838, S. 838. Vgl. Battis/Mitschang/Reidt, NVwZ 2017, 817-826, S. 820.

<sup>82</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 738.

### Anlass der Regelung

Die Erleichterungen des § 13a BauGB für Baulandausweisungen im Inneren der Städte auch für eine Außenentwicklung nutzbar zu machen, lässt sich selbst vor dem Hintergrund des gewichtigen Regelungsziels nur schwerlich mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erklären. In der Literatur wird die Regelung vielmehr als Reaktion auf die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>83</sup> vorgenommene restriktive Auslegung des § 13a BauGB verstanden. Dieses hatte „klargestellt, dass das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nicht dazu genutzt werden darf, Außenbereichsflächen einzubeziehen, die jenseits der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs liegen. Was § 13a BauGB bisher nicht erlaubt, gestattet nunmehr § 13b BauGB“.<sup>84</sup>

### Anwendbarkeit des § 13b BauGB über das gesetzgeberische Ziel hinaus

Die Umsetzung des Regelungsziels in § 13b BauGB bleibt jedoch nicht unumstritten: So steht die Norm bundesweit und damit auch den Gemeinden zur Verfügung, die ausreichend Wohnraum in ihrem Gebiet vorweisen können.<sup>85</sup> Die Erleichterung des Bauens außerhalb der Städte und Gemeinden, also erleichtertes Wachstum in die Fläche und damit die Einführung des § 13b BauGB fand daher bereits im Gesetzgebungsverfahren Kritiker. So etwa sehen der Ausschuss des Deutschen Bundestages, die Fraktion der SPD sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Erleichterung des Wohnungsbaus auch in Gebieten, in denen keine Wohnraumknappheit herrscht, kritisch. Die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB in jenen Gemeinden geht am gesetzgeberischen Ziel vorbei. Die Forderung der Kritiker nach einer klaren gesetzlichen Regelung, aufgrund derer das Instrument nur in solchen Gebieten angewendet werden kann, in denen es Wohnraumknappheit gebe, ging ins Leere.<sup>86</sup> Auch die Literatur bemängelt, dass § 13b BauGB keinerlei materielle Einschränkungen enthält, die seine Anwendbarkeit nur unter bestimmten demografischen Voraussetzungen erlauben oder auf defizitäre Strukturen des Wohnungsmarkts abstellen.<sup>87</sup> In jedem Falle hielte die Literatur eine Notwendigkeitsklausel, die die Anwend-

---

<sup>83</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. November 2015, Az. 4 CN 9.14, Rn. 25 – zitiert nach juris.

<sup>84</sup> Manssen, ZfLR 2017, 809 - 812, S. 811. Vgl. hierzu auch: Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 899, Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 738, Battis/Mitschang/Reidt, NVwZ 2017, 817-826, S. 819.

<sup>85</sup> Vgl. Mailänder, BauR 2017, 1606 – 1613, S. 1610.

<sup>86</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11439, S. 11, 14, 18, 19.

<sup>87</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 738.

barkeit ausdrücklich auf die Vermeidung dringender Wohnraumknappheit beschränkt, für sinnvoll.<sup>88</sup> Dies blieb gesetzgeberisch unberücksichtigt.

## **4.2 Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens**

In § 13b Satz 1 BauGB werden enge räumliche, sachliche und auch zeitliche Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift bestimmt: Danach findet die Norm in räumlicher Hinsicht lediglich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Außenbereichsflächen, mit welchen eine Grundfläche i. S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, Anwendung. Zudem muss sich die zu überplanende Fläche an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. In sachlicher Hinsicht ist die Vorschrift nur für Bebauungspläne anwendbar, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird. Schlussendlich gilt § 13b BauGB in zeitlicher Hinsicht für entsprechende Bebauungspläne befristet bis zum 31. Dezember 2019. Für die Nachvollziehbarkeit der mit § 13b BauGB verbundenen gesetzgeberischen Ziele, dessen Vereinbarkeit mit europarechtlichen, bauplanerischen oder etwa naturschutzrechtlichen Zielvorstellungen sowie der mit der Einführung des § 13b BauGB verbundenen Kritikpunkte oder aber Chancen für einzelne Gemeinden ist es unabdingbar, die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen nachfolgend näher zu betrachten. Dabei finden zunächst die materiellen, also räumlichen und sachlichen Tatbestandsvoraussetzungen Berücksichtigung; der rein formelle, zeitliche Anwendungsbereich – ergänzt durch § 13b Satz 2 BauGB – wird in einem gesonderten Punkt 4.3 näher betrachtet.

### **4.2.1 Begrenzung der Grundfläche**

§ 13b BauGB wurde mit einer Flächenbegrenzung versehen, um wegen der Freistellung von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie von der Ausgleichspflicht aufgrund der bei der Realisierung des Plans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Europarechtskonformität zu schaffen (im Einzelnen dazu: 5.1).<sup>89</sup> Bebauungspläne nach § 13b BauGB dürfen insofern lediglich eine Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> festsetzen. Die Grundfläche definiert sich dabei aufgrund des Verweises auf § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB nach § 19 Abs. 2 BauNVO und bestimmt den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Nach § 19 Abs. 3 BauNVO sind dabei nur die im Bauland liegenden Grundstücksteile zu berücksichtigen; Verkehrsflächen

---

<sup>88</sup> Vgl. Mailänder, BauR 2017, 1606 – 1613, S. 1610.

<sup>89</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 553.



scheiden wegen ihrer Lage außerhalb des Baulands aus.<sup>90</sup> Manssen und Sparwasser gehen zudem davon aus, dass Nebenanlagen ebenso unberücksichtigt bleiben.<sup>91</sup> Dies ist in der Literatur umstritten, denn letztlich stellt § 19 Abs. 2 BauNVO auf alle baulichen Anlagen ab, die das Baugrundstück überdecken und damit zur Bodenversiegelung beitragen<sup>92</sup>.

Ausschlaggebend ist, dass die Flächenbegrenzung des § 13b BauGB somit nicht auf die maximale Größe der Geltung des Bebauungsplans abstellt, sondern ausdrücklich auf die Flächen, die von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen. Insofern kann die Größe des möglichen Bebauungsplangebiets nach § 13b BauGB eine Gesamtgröße von 10.000 m<sup>2</sup> deutlich übersteigen. Arndt und Mitschang konstatieren an dieser Stelle derartige Bebauungspläne mit einem Geltungsbereich von insgesamt 30.000 bis 40.000 m<sup>2</sup>.<sup>93</sup>

#### Anwendbarkeit der Kumulationsregel

Der Bebauungsplan nach § 13b BauGB kann an mehreren Flächen im Gebiet einer Gemeinde aufgestellt werden; die Grundflächenbegrenzung von weniger 10.000 m<sup>2</sup> bezieht sich dabei nur auf den einzelnen Bebauungsplan.<sup>94</sup> Sowohl die Kommentarliteratur als auch die Fachpresse geben an dieser Stelle jedoch die Kumulationsregel des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu bedenken. Unsicherheiten ergeben sich ob deren unmittelbarer oder analoger Anwendung im Zusammenhang mit § 13b BauGB. Die Entsprechensklausel des § 13b BauGB bezieht sich allgemein auf § 13a BauGB; konkreter bezieht sich der räumliche Anwendungsbereich auf Grundflächen i. S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass die Kumulationsregel des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB entsprechende Gültigkeit entfaltet und unmittelbar Anwendung findet.<sup>95</sup> Andererseits – so Sparwasser – legt der Verweis auf (lediglich) § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB eher nahe, dass die Kumulationsregel nicht erfasst ist. Er bejaht die Anwendbarkeit der Kumulationsregel nach systematischer Auslegung dennoch. Nach der Auslegung widerspreche die Nichtanwendbarkeit der Kumulationsregel für im Verhältnis zu Innenentwicklungsflächen weit empfindlichere Außenbereichsflächen dem Gesetzeszweck, mit Außenbereichsflächen sparsam und sorgsam umzugehen.<sup>96</sup> Eine analoge Anwendung käme insofern in

---

<sup>90</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 739.

<sup>91</sup> Vgl. Manssen, ZfIR 2017, 809 – 812, S. 811. Vgl. Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 900.

<sup>92</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 554.

<sup>93</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 739.

<sup>94</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 15.

<sup>95</sup> Vgl. Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 811. Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 555. Vgl. Krautzberger, ZfBR 2017, 644 – 646, S. 645. Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 739.

<sup>96</sup> Vgl. Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 900.

Betracht. Dies ist konsequent, da die Kommentarliteratur an anderer Stelle – bei der Entbehrlichkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – einen Rückgriff auf § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls verneint.<sup>97</sup>

Nach der Kumulationsregel sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, kumulierend mitzurechnen. Ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang liegt etwa vor, wenn eine Planung in mehrere Teilplanungen aufgeteilt wird, die jedoch auf ein Vorhaben abzielen; darüber hinaus, wenn die Plangebiete aneinander angrenzen oder nebeneinander liegen und letztlich, wenn die Bebauungsplanverfahren parallel oder sich teilweise zeitlich überschneidend durchgeführt werden. Ein solcher Zusammenhang ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn mehrere Bebauungspläne derselben Art als Bestandteil einer einheitlichen städtebaulichen Maßnahme zu qualifizieren sind.<sup>98</sup> „Mit dieser Regelung soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass ein Bebauungsplanverfahren rechtsmissbräuchlich in mehrere kleinere Verfahren aufgespalten wird, um jeweils Werte unterhalb der [in § 13b BauGB normierten Grundflächenbegrenzung] zu erhalten.“<sup>99</sup>

Unklarheiten bestehen bei der Anwendung der Kumulationsregel in Fällen, in denen ein gemeinsames Planungsbedürfnis besteht, d. h. ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB zum Teil angrenzende (Arrondierungs-)Flächen des Außenbereichs einbezieht und dadurch mit einem Bebauungsplan der Außenentwicklung nach § 13b BauGB kombiniert wird. Relevant ist diese Fallkonstellation vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach derer die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken außerhalb des Siedlungsbereichs für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB untersagt ist.<sup>100</sup> In diesen Fällen ist unklar, welche Grundflächenbegrenzung bei der Kombination beider Bebauungspläne maßgeblich ist. In einem Planspiel, initiiert durch das BBSR, wurde bezogen auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Stand: Drs. 18/10942 vom 23. Januar 2017) „die Verständlichkeit und Praktikabilität der geplanten Neuregelung anhand praktischer Beispiele durch Normanwender aus insgesamt sechs Kommunalverwaltungen [...] überprüft.“<sup>101</sup> Die Planspielstadt Leipzig regte eine Regelung an, „der zufolge für die einzubeziehende Außenbereichsfläche auf § 13b [BauGB] abzu-

---

<sup>97</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 20.

<sup>98</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 44. Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 555.

<sup>99</sup> Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 43.

<sup>100</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom Urteil vom 4. November 2015, Az. 4 CN 9.14, Rn. 25 – zitiert nach juris.

<sup>101</sup> Bunzel, ZfBR 2017, 220 – 228, S. 220.

stellen ist, bezogen auf das gesamte Bebauungsplangebiet aber die nach § 13a Abs. 1 BauGB zu beachtende Obergrenze maßgeblich ist.“<sup>102</sup> Eine klarstellende Regelung folgte jedoch nicht. Die vorsichtige Auslegung in der Literatur schließt sich der Anregung der Planspielstadt an. Danach würden in einem solchen Fall zwar beide Flächen getrennt betrachtet und überplant, jedoch in einem einheitlichen Bebauungsplanverfahren zusammengefasst. Die für den Außenbereichsteil zu überplanende Grundfläche dürfe daher gem. § 13b BauGB 10.000 m<sup>2</sup> nicht erreichen oder überschreiten; dieser Flächenanteil würde zudem in der Gesamtfläche des einheitlichen Bebauungsplanverfahrens, welche ihre Obergrenze in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet, aufgehen und folglich mitgerechnet. Die insgesamt zu überplanende Grundfläche wäre auf insgesamt weniger 20.000 m<sup>2</sup> begrenzt.<sup>103</sup>

Eine andere Auslegung spricht sich für derartige Fälle gegen ein Übergreifen der Grundflächenbegrenzung des § 13a BauGB auf das Plangebiet des § 13b BauGB aus. Sie folgt damit dem Gedanken des Gesetzgebers, mit § 13b BauGB – der SUP-Richtlinie folgend – einen weiteren kleinflächigen Plan bestimmt zu haben, der voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.<sup>104</sup> Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und der Bebauungsplan nach § 13b BauGB für Außenbereichsflächen für Wohnnutzungen sind demzufolge zwei eigenständige Artfestlegungen solcher kleinflächiger Pläne i. S. der SUP-Richtlinie. Dies schließt eine wechselbezügliche Betrachtung der Flächenbegrenzung aus. Vielmehr beziehen sich die jeweiligen Grundflächenbegrenzungen auf den eigenständigen Anwendungsbereich des entsprechenden Planungsinstruments.<sup>105</sup> In Fällen, in denen ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB gemeinsam mit einem angrenzenden Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt werden soll, müssen daher für das Teilgebiet der Innenentwicklungsflächen als auch das des Außenbereichs die jeweilig gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung erfüllt sein. Folglich wären die Grundflächenbegrenzungen beider Teilflächen für die insgesamt zu überplanende Grundfläche zu addieren; sie könnte dann insgesamt bis weniger 30.000 m<sup>2</sup> erreichen.<sup>106</sup> Zwar liegt die Vermutung nah, dass von aufsummierten Teilgebieten nach § 13a BauGB und § 13b BauGB erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen kön-

---

<sup>102</sup> Difu, S. 81.

<sup>103</sup> Vgl. Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 901. Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 555.

<sup>104</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie.

<sup>105</sup> Vgl. Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 901. Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 555.

<sup>106</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 555. Vgl. Krautzberger/Stüer (o. D.), S. 3.

nen; nach Hofmeister und Mayer wird diesem Umstand jedoch durch die „Regelung zur Gesamtbetrachtung der Flächeninanspruchnahme in § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB ausreichend Rechnung“<sup>107</sup> getragen.<sup>108</sup>

Tendenziell wäre die von der Planstadt Leipzig angeregte restriktive Auslegung zu bevorzugen. Dies jedoch aufgrund einer ergänzenden Überlegung: Der Gesetzgeber belegt die Aufstellung großflächigerer Bebauungspläne mit einer Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> bis 70.000 m<sup>2</sup> im beschleunigten Verfahren mit einer zusätzlichen Einschränkung. Die Befreiung von der Umweltprüfung wird hier gerade nicht generalisiert, sondern vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig gemacht.<sup>109</sup> Ein Bebauungsplanverfahren, welches ein Planbedürfnis nach § 13a BauGB und eines nach § 13b BauGB kombiniert und bei welchem aufgrund eigenständiger Betrachtung der Artfeststellung gem. Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie ein Aufsummieren der – selbständig betrachtet – umweltprüfungsbefreiten Flächenbegrenzungen zu einer Gesamtflächenbegrenzung erfolgt, würde in der Gesamtbetrachtung einen großflächigeren Bebauungsplan darstellen. Würde dieser Bebauungsplan ausschließlich Innenentwicklungsflächen überplanen, würde diesem naturschutzrechtliche Relevanz unterstellt; eine Vorprüfung des Einzelfalls wäre durchzuführen. Da kann es keinen Unterschied machen, wenn es sich nunmehr um einen Bebauungsplan derselben Größe, jedoch bestehend aus Innenentwicklungsflächen nach § 13a BauGB und empfindlicheren – weil natürlichen oder naturnahen – Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB handelt. Bei diesem großflächigeren Bebauungsplan von einer generellen Befreiung von der Umweltprüfung auszugehen, kann nur schwer damit gerechtfertigt werden, dass – einzeln betrachtet – der Bebauungsplan der Innenentwicklung die Voraussetzungen des § 13a BauGB für die Befreiung von der Umweltprüfung ebenso erfüllt, wie der Bebauungsplan für die Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB. Dies vielleicht auch vor dem Hintergrund des Zwecks der Kumulationsregelung, welche ein europarechtswidriges Umgehen der Grundflächenbegrenzung durch ein Aufspalten des Bebauungsplanverfahrens in mehrere kleine Verfahren verhindern soll.<sup>110</sup> Die Auslegung, dass der Außenbereichsbebauungsplan nach § 13b BauGB bis zu einer Grundfläche von weniger 10.000 m<sup>2</sup> im Gesamtbebauungsplan aufgeht und sich die Grundfläche des Gesamtbebauungsplans nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB mit insgesamt weniger 20.000 m<sup>2</sup> bestimmt, entspricht insofern eher dem Gesetzeszweck.

---

<sup>107</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 555.

<sup>108</sup> Vgl. ebenda.

<sup>109</sup> Vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

<sup>110</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13a, Rn. 43.

### Anwendbarkeit der Auffangklausel

Unsicherheiten bestehen zudem in der Anwendbarkeit der Auffangklausel des § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB. Danach ist in Fällen, in denen in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, bei Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung eines Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird.<sup>111</sup> Die Unsicherheit liegt darin, dass § 13b BauGB hinsichtlich der Grundfläche explizit nur auf § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB verweist. Arndt und Mitschang halten die Auffangklausel des § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB dennoch für subsidiär anwendbar, weil die Entsprechensklausel des § 13b Abs. 1 BauGB allgemein auf § 13a BauGB verweist.<sup>112</sup>

Eine andere Auffassung vertreten Hofmeister und Mayer; sie halten die für Bebauungspläne der Innenentwicklung geschaffene Auffangklausel des § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Fallgestaltungen des § 13b BauGB für nicht anwendbar und knüpfen dabei strikt an den Verweis auf § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB an. Für die Berechnung der Grundfläche kommt es danach auf die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO oder die festgesetzte Größe der Grundfläche an. „Wird für den Bebauungsplan nicht die Größe der Grundfläche, sondern die zulässige Grundfläche festgesetzt, ist § 19 Abs. 2 BauNVO für die Berechnung des maßgeblichen Größenwerts zugrunde zu legen.“<sup>113</sup> Für das Kriterium der Grundflächenbegrenzung in § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB – auf welches § 13b BauGB ausdrücklich verweist – hat der Gesetzgeber wortgleich auf die Formulierung aus Nr. 18.5 und 18.7 in Anlage 1 zum UVPG<sup>114</sup> zurückgegriffen und somit – ihrer Auffassung nach – „zum Ausdruck gebracht, dass bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundflächengröße ausschließlich § 19 Abs. 2 BauNVO [...] zugrunde zu legen ist.“<sup>115</sup> Den Auffangtatbestand, bei dem weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, thematisieren sie bei Ihren Überlegungen allerdings nicht.

#### **4.2.2 Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile**

Die zu überplanende Fläche, bei derer allein die Normüberschrift darauf hinweist, dass es sich um eine nach § 35 BauGB zu beurteilende Fläche handeln muss,

<sup>111</sup> Vgl. § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB.

<sup>112</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 739.

<sup>113</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 554.

<sup>114</sup> „[...], für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt“.

<sup>115</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 554.

muss sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Einschränkung verhindern, dass nicht integrierte Standorte auf der grünen Wiese durch § 13b BauGB einer Bebauung zugänglich gemacht werden.<sup>116</sup>

#### Im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Nach der Rechtsprechung ist ein Ortsteil i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB „jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.“<sup>117</sup> Ab welcher Zahl die vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzen, um einen Ortsteil zu qualifizieren, ist nicht eindeutig bestimmbar.<sup>118</sup> Es kommt auf den Einzelfall an. Der Bebauungszusammenhang wird nach der Rechtsprechung wie folgt bestimmt: Er ist „gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.“<sup>119</sup> Dabei können einen Bebauungszusammenhang solche baulichen Anlagen herstellen oder (weiter)entwickeln, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, dass sie den Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen geeignet sind. Dies wird regelmäßig Bauwerken zugesprochen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.<sup>120</sup> Allein nach dieser Definition sind Splittersiedlungen nicht anschlussfähig.<sup>121</sup> Der Gesetzgeber geht jedoch für § 13b BauGB über die Definition des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB hinaus. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile i. S. des § 13b BauGB „kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen bzw. der nach § 30 Abs. 3 BauGB einfach überplante Innenbereich in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen sind.“<sup>122</sup> Konkret gelten daher auch Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans als im Zusammenhang bebaute Ortsteile.<sup>123</sup> Ausschlaggebendes Kriterium des § 13b BauGB ist, dass jene Flächen, an die sich ein Plangebiet nach § 13b BauGB anschließt, bebaut sind. Der Gesetzgeber ist an dieser Stelle konsequent: Der Anschluss an zwar nach § 30 BauGB überplante, jedoch unbebaute Flächen würde dem Normzweck der Überplanung von Außenbereichsflächen zur Beseitigung des Wohnraummangels zuwiderlaufen. Darüber

---

<sup>116</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 741.

<sup>117</sup> BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2015, Az. 4 C 5.14, Rn. 11 – zitiert nach juris.

<sup>118</sup> Vgl. Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 34, Rn. 16.

<sup>119</sup> BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2015, Az. 4 C 5.14, Rn. 11 – zitiert nach juris.

<sup>120</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2015, Az. 4 C 5.14, Rn. 16 – zitiert nach juris.

<sup>121</sup> Vgl. Sparwasser, BGWZ 2017, 896 – 901, S. 900. Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 742/743.

<sup>122</sup> BT-Drs. 18/10942, S. 47.

<sup>123</sup> Vgl. Mailänder, BauR 2017, 1606 – 1613, S. 1609.

hinaus nimmt eine noch unbebaute Fläche nicht am (übrigen) Bebauungszusammenhang teil.<sup>124</sup>

### Das Kriterium des Anschließens

Das „Anschließen“ ist unter dem Gesichtspunkt des organischen Fortentwickelns des vorhandenen Ortsteils zu beurteilen. Danach ist das Kriterium des Anschließens erfüllt, wenn ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil besteht. Das Plangebiet muss sich insofern in unmittelbarer Nachbarschaft zu den anschlussfähigen Flächen befinden.<sup>125</sup> Arndt und Mitschang werden konkreter: Das Plangebiet muss „mit mindestens einer Grenze an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen.“<sup>126</sup>

Voraussetzung ist der Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper nicht jedoch, dass von § 13b BauGB erfasste Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs liegen.<sup>127</sup> Diese einschränkende Voraussetzung hat der Gesetzgeber für § 13b BauGB nicht normiert. Krautzberger wertet dies als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers. „Die Vorschrift stellt dagegen nicht darauf ab, dass die Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs liegen, wie in den Fällen des § 246 Abs. 8 [sic!] BauGB.“<sup>128</sup> In Anbetracht der „kurzen Abstände der erfolgten Regelungen in §§ 246 und 13b BauGB“<sup>129</sup> schlussfolgert er, dass es dem Gesetzgeber gerade nicht auf die Lage der Flächen gem. § 13b BauGB innerhalb des Siedlungsbereichs ankommt.<sup>130</sup>

Das Tatbestandsmerkmal des Anschließens lässt jedoch offen, welcher Teil des Plangebiets sich an den Siedlungskörper anschließen muss. Ob sich der überwiegende Teil des Plangebiets, also dessen Längsseite anschließen muss oder ob das Anschließen einer Schmalseite bereits das Kriterium erfüllt und sich das übrige Plangebiet dann in die Tiefe des Außenbereichs erstrecken kann, wird nicht thematisiert. Hiergegen wird jedoch die Anpassungspflicht des Bebauungsplans an den materiellen Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 4 BauGB sprechen. Danach sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung<sup>131</sup> anzupassen. Die

---

<sup>124</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 742.

<sup>125</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 551.

<sup>126</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 741.

<sup>127</sup> Vgl. ebenda.

<sup>128</sup> Krautzberger/Stüer, DVBl 2017, 836 - 838, S. 837.

<sup>129</sup> Ebenda.

<sup>130</sup> Vgl. ebenda.

<sup>131</sup> „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlich oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

raumordnerischen Ziele des jeweiligen Bundeslands werden sich regelmäßig an den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 ROG orientieren. Insofern ist die Siedlungstätigkeit „räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. [...] Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden“<sup>132</sup>. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den Landesentwicklungsplan Sachsens<sup>133</sup> verwiesen: Dieser regelt unter Punkt 2.2 Siedlungsentwicklung, dass die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen Sachsens generell vermindert werden soll.<sup>134</sup> Dem Überplanen in die Tiefe der Freifläche wird deutlich ein Riegel vorgeschoben: Zum einen sollen neue Wohnbaugebiete in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen festgesetzt werden.<sup>135</sup> Zum anderen wird die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen für zulässig erklärt; nämlich dann, wenn ausreichend Flächen in geeigneter Form nicht innerhalb dieser Ortsteile zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen sollen neue Baugebiete im Außenbereich dann städtebaulich an den Siedlungskörper angebunden werden.<sup>136</sup> „Die Verhinderung von städtebaulich nicht integrierten neuen Baugebieten erfolgt [...] auch im Interesse eines intakten Landschaftsbildes [und] wirkt einer Zersiedelung der Landschaft entgegen [...]“<sup>137</sup> Darüber hinaus dient dies der „kostensparenden Anbindung an die technische Infrastruktur.“<sup>138</sup>

Ein Erstrecken des Plangebiets in die Tiefe natürlicher bzw. naturnaher Fläche würde nicht zuletzt dem mit der BauGB-Novelle 2017 verfolgten Ziel entgegenstehen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, auf der einen Seite durch Neuschaffung des Baugebietstyps „Urbanes Gebiet“ die innerstädtische Verdichtung mit kurzen Wegen für die Bevölkerung zu fördern und auf der anderen Seite – soweit Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft sind – ein Einbeziehen von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB ausufernd in die Tiefe zu ermöglichen.

#### **4.2.3 Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen**

Der Plangegegenstand des § 13b BauGB ist auf die Begründung von Wohnnutzung beschränkt. Der Begriff Wohnnutzung definiert sich dabei als „eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häusli-

---

<sup>132</sup> § 2 Abs. 2 Satz 4, 6 HS 1 ROG.

<sup>133</sup> LEP 2013.

<sup>134</sup> Vgl. LEP 2013, G 2.2.1.1.

<sup>135</sup> Vgl. LEP 2013, Z 2.2.1.3.

<sup>136</sup> Vgl. LEP 2013, Z 2.2.1.4.

<sup>137</sup> LEP 2013, zu Ziel 2.2.1.4, S. 31.

<sup>138</sup> Ebenda.



chen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts.“<sup>139</sup> Eine Klarstellung, „ob ausschließlich die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden kann oder ob alle Baugebiete ausgewiesen werden können, in denen Wohnnutzung zumindest auch zulässig ist,“<sup>140</sup> trifft der Gesetzgeber nicht; dies überlässt er der Auslegung. Nach grammatikalischer Auslegung durch Hofmeister und Mayer kommt ausdrücklich nur Wohnnutzung einschließlich wohnähnlicher Betreuungseinrichtungen<sup>141</sup> infrage. Ausgeschlossen sind damit dem Wohnen dienende Nutzungen, etwa Einrichtungen mit Versorgungsfunktion<sup>142</sup> oder Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.<sup>143</sup> Dies spräche für ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO, welchem auch nach systematischer Auslegung zu folgen ist. Diese stellt darauf ab, dass die erleichterte Überplanung von Außenbereichsflächen eine Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor Außenentwicklung<sup>144</sup> begründet und damit eine lediglich enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale einschließlich des Merkmals der Wohnnutzung infrage kommt. Auch nach teleologischer Betrachtung kommen sie zu keinem anderen Ergebnis: Anhaltspunkte bilden hier die gegenüber § 13a BauGB reduzierte Plangröße und die Befristungsregelung der Norm. Danach beabsichtigt der Gesetzgeber die vereinfachte Überplanung von Außenbereichsflächen im Anschluss an Siedlungsbereiche zu Arrondierungszwecken, ohne jedoch das „einschlägige Instrument der Bauleitplanung im Regelverfahren jenseits des Plangegenstands ‚Wohnnutzungen‘ auszuhöhlen“<sup>145</sup>. Dem insofern einzig zulässigen Baugebietstyp „reines Wohngebiet“ treten Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO hinzu.<sup>146</sup> Sparwasser schließt sich dem an. Er stellt darüber hinaus fest, dass nach enger Auslegung des Begriffs Wohnnutzung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO zudem die gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sowie die nach § 13 BauNVO allgemein zulässigen Räume für freie Berufe ebenfalls auszuschließen wären.<sup>147</sup>

Nach weit weniger restriktiver Auslegung befürworten Arndt und Mitschang auch die Zulässigkeit des Baugebietstyps „allgemeines Wohngebiet“ nach

---

<sup>139</sup> BVerwG, Beschluss vom 25.03.1996, Az. 4 B 302/95, Rn. 12 – zitiert nach juris.

<sup>140</sup> Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 18.

<sup>141</sup> Z. B. Kindertagesstätten, Senioren-/Pflegeheime.

<sup>142</sup> Z. B. Geschäfte, Handwerks- oder Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften.

<sup>143</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 552.

<sup>144</sup> Vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB. Vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB.

<sup>145</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 553.

<sup>146</sup> Vgl. ebenda.

<sup>147</sup> Vgl. Sparwasser, BGWZ 2017, 896 – 901, S. 901.

§ 4 BauNVO. Es dient vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich dem Wohnen.<sup>148</sup> Ihrer Auffassung nach sind die im reinen Wohngebiet nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, welche im allgemeinen Wohngebiet generell zulässig sind, mit der Wohnnutzung vereinbar; „sie dienen sogar der Wohnnutzung und sind mithin regelmäßig auch Bestandteile eines Wohngebiets“<sup>149</sup>. Dreh- und Angelpunkt für § 13b BauGB ist jedoch, dass diese sonstigen Nutzungen hinter der Wohnnutzung deutlich zurücktreten.<sup>150</sup> Diese Auffassung wäre zudem mit § 1 Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen. Danach sollen Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“<sup>151</sup> Zu diesen Wohnbedürfnissen gehören u. a. „die Ausstattung der Wohngebiete mit der erforderlichen Infrastruktur sowie mit Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen“<sup>152</sup>. Diese weniger restriktive Auffassung findet daher überwiegend in der Literatur Anklang.<sup>153</sup> Nicht zuletzt ist sie auch in praktischer Hinsicht zu befürworten: Ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB, der einen Geltungsbereich von 30.000 m<sup>2</sup> bis 40.000 m<sup>2</sup> umfassen kann<sup>154</sup>, kann ca. 500 Wohneinheiten<sup>155</sup> begründen. Es ist daher praktisch und sinnvoll, auch diejenigen Betriebe und Einrichtungen zuzulassen, die die ansässige Bevölkerung versorgen, um der Verkehrsvermeidung beizutragen oder „kurze Wege“ zur Bewältigung täglicher Versorgungs- und Betreuungsaufgaben sicherzustellen.<sup>156</sup>

### **4.3 Befristung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens**

Befristet bis zum 31. Dezember 2019 soll der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB für Außenbereichsflächen ausgeweitet werden. § 13b Satz 2 BauGB ergänzt dabei die zeitliche Befristung. Die förmliche Einleitung des Verfahrens kann nur bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen; die förmliche Verfahrenseinleitung erfolgt dabei regelmäßig mit dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen. Nach der Literatur schafft die Befristung des Satzungsbeschlusses Transparenz bzgl. der Anwendung bzw. des Anwendungsumfangs des Verfahrens. Die Befristung soll so eine

---

<sup>148</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 BauNVO.

<sup>149</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 740.

<sup>150</sup> Vgl. ebenda.

<sup>151</sup> § 1 Abs. 5 BauGB.

<sup>152</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 740.

<sup>153</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 18. Vgl. Batis/Mitschang/Reidt, NVwZ 2017, 817-826, S. 819. Vgl. Krautzberger/Stüer, DVBl 2017, 836 - 838, S. 838. Vgl. Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 811.

<sup>154</sup> Vgl. 4.2.1.

<sup>155</sup> Vgl. Sparwasser, BGWZ 2017, 896 – 901, S. 901.

<sup>156</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 740.

Bevorratung von Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB seitens der Gemeinden verhindern.<sup>157</sup> Die Bekanntmachung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB und damit sein Inkrafttreten sind von der Befristung nach § 13b BauGB losgelöst; dies kann auch nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.<sup>158</sup>

Gründe für die zeitlich befristete Geltungsdauer des § 13b BauGB nennt der Gesetzgeber nicht; ebenso wenig einen sachlichen Grund, weshalb Planungen nach § 13b BauGB nur bis zum 31. Dezember 2019 eingeleitet werden dürfen. Manssen vermutet dahinter die umfangreiche Kritik an § 13b BauGB; neben § 249 Abs. 3 BauGB, der seinerzeit ebenfalls befristet galt, wurde nun zum zweiten Mal eine „schlechte Idee aus München in das Baugesetzbuch aufgenommen [...], die der Gesetzgeber selbst offensichtlich möglichst zügig wieder entsorgen möchte.“<sup>159</sup> Arndt und Mitschang hingegen weisen darauf hin, dass Befristungen verlängert oder ganz aufgehoben werden können. Sie vermuten in Anbetracht der zu erwartenden Beliebtheit des § 13b BauGB das gleiche Schicksal, das auch den Vorhaben- und Erschließungsplan<sup>160</sup> seinerzeit erteilte: eine Übernahme ins Dauerrecht.<sup>161</sup>

---

<sup>157</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 743.

<sup>158</sup> Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 17.

<sup>159</sup> Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 812.

<sup>160</sup> Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, erstmals in § 55 BauZVO der DDR geregelt, wurde mit dem Einigungsvertrag in § 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BauGB 1990 zeitlich befristet übernommen. Heute ist dieser unbefristet in § 12 BauGB normiert. Vgl. Mitschang in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 12, Rn. 1.

<sup>161</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 743, 749.

## 5 Würdigung ausgewählter Kritikpunkte

Aufgrund der Siedlungsausdehnung in den Außenbereich und der damit verbundenen ökologischen Auswirkungen stand die Regelung des § 13b BauGB bereits mit Bekanntwerden des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in der Kritik. Die kennzeichnenden Beschleunigungselemente des § 13a BauGB nunmehr auf Bebauungspläne nach § 13b BauGB für die Außenbereichsentwicklung zu übertragen, sei nicht nur mit dem maßgeblichen Leitbild der Innenentwicklung, welches prägend für vorangegangene Städtebaurechtsnovellen war, nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen.<sup>162</sup> Sofern sie nicht bereits in den voranstehenden Überlegungen Berücksichtigung gefunden haben, werden an dieser Stelle weitere ausgewählte Kritikpunkte betrachtet.

### 5.1 Vereinbarkeit mit Europarecht

Bebauungspläne nach § 13b BauGB bedürfen im Verfahren ihrer Aufstellung keiner Umweltprüfung, keines Umweltberichts, keiner Angabe darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie keiner zusammenfassenden Erklärung. § 13b BauGB befreit insofern von Vorschriften, die ihren Ursprung im europäischen Recht haben. Dies ist besonders umstritten, weil Planungsgegenstand des § 13b BauGB Außenbereichsflächen sind, deren Umweltgüte regelmäßig höher zu bewerten ist als Flächen im Innenbereich – jene Flächen, für die das Instrument „beschleunigtes Verfahren“ ursprünglich eingeführt wurde. Dabei unterliegen Bebauungspläne nach § 13b BauGB zunächst einer generellen Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung.<sup>163</sup> Dies jedoch nicht ausnahmslos: Nach Art. 3 Abs. 3 SUP-RL bedürfen Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Bestimmung können die Mitgliedstaaten durch Artfestlegungen entsprechender Pläne treffen.<sup>164</sup> „Von dieser Ausnahmeklausel hat der nationale Gesetzgeber bereits in § 13a BauGB Gebrauch gemacht, auf den § 13b BauGB durch eine Entsprechensklausel verweist.“<sup>165</sup> Der nationale Gesetzgeber hat insofern eine weitere Planart auf lokaler Ebene festgelegt, in der die städtebauliche Kategorie des Außenbereichs aufgegriffen wird und bei dem mit Wohnnutzungen ein bestimmter Nutzungszweck zugelassen wird. Neben der räumlichen Begrenzung ist damit der Umfang möglicher Umweltauswirkungen dieses kleinräumigen Plans gem. Art. 3 Abs. 3 und 5 SUP-Richtlinie i. V. m. An-

<sup>162</sup> Vgl. Battis/Mitschang/Reidt, NVwZ 2017, 817-826, S. 820.

<sup>163</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 SUP-Richtlinie.

<sup>164</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 5 Alt. 2 SUP-Richtlinie.

<sup>165</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 748.

lage II der SUP-Richtlinie beschränkt.<sup>166</sup> Bebauungspläne nach § 13b BauGB insofern grundsätzlich als nicht umweltprüfungspflichtig zu qualifizieren, stellt eine zulässige gesetzgeberische Artfestlegung dar. Bei ausschließlicher Betrachtung der SUP-Richtlinie begegnet dies auch keinen unionsrechtlichen Bedenken.

Zweifel an der Europarechtskonformität des § 13b BauGB ergeben sich jedoch bei zusätzlicher Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH.<sup>167</sup> Der EuGH setzt sich in dem Verfahren mit der Auslegung des Begriffs „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ gem. Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie auseinander. Kleine Gebiete auf lokaler Ebene stellen dabei einzig auf die Fläche des betroffenen Gebiets ab, wobei zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt werden müssen: Zum einen muss der Plan die Nutzung eines kleinen Gebiets festlegen. Zum anderen muss sich dieses Gebiet auf lokaler Ebene befinden.<sup>168</sup> Der Begriff „lokale Ebene“ stellt dabei auf die Verwaltungsebene innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats ab; der Plan muss also von einer lokalen Behörde und nicht etwa einer regionalen oder nationalen Behörde ausgearbeitet werden. Bei Bauleitplänen liegt die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie<sup>169</sup> bei den Gemeinden.<sup>170</sup> Dieses Kriterium ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB insofern erfüllt. Der Begriff „kleines Gebiet“ stellt auf die Größe des Gebiets ab, das von dem in Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie bezeichneten Plan betroffen ist. Der Begriff bildet einen rein quantitativen Maßstab ab, also ungeachtet derjenigen Auswirkungen die der Plan auf die Umwelt haben könnte.<sup>171</sup> Insoweit hat der EuGH festgestellt, dass das kleine Gebiet innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsgebiets der lokalen Behörde eine im Verhältnis zu diesem Zuständigkeitsgebiet nur geringe Größe aufweisen darf.<sup>172</sup> Einen Prozentsatz des Gemeindegebiets, den das zu überplanende Gebiet nicht überschreiten darf, hat der EuGH indes nicht genannt.<sup>173</sup>

Die Regelung in § 13b BauGB, die hier lediglich eine pauschalierte Grundflächenbegrenzung von weniger 10.000 m<sup>2</sup> vornimmt, begegnet an dieser Stelle Bedenken bzgl. der Vereinbarkeit mit Europarecht. Unschädlich ist, dass der nationale Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur abstrakt-generellen Regelung eine Grundflächenbegrenzung vorgenommen hat, der EuGH hingegen hin-

---

<sup>166</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 554.

<sup>167</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, Az. C-444/15.

<sup>168</sup> EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, Az. C-444/15, Rn. 65, 68 – zitiert nach juris.

<sup>169</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 2 GG.

<sup>170</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

<sup>171</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, Az. C-444/15, Rn. 72 – zitiert nach juris.

<sup>172</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, Az. C-444/15, Rn. 74 – zitiert nach juris. Vgl.

Krautzbberger/Stüer, DVBl 2017, 836 - 838, S. 836.

<sup>173</sup> Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 557.

sichtlich kleiner Gebiete auf die gesamte zu überplanende Fläche abstellt.<sup>174</sup> Wie unter 4.2.1 bereits festgestellt kann der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach der nationalen Regelung in § 13b BauGB jedoch eine Gesamtfläche von 30.000 bis 40.000 m<sup>2</sup> umfassen. Diese (Grund-)Flächenbegrenzung entfaltet Gültigkeit für alle Gemeinden im Bundesgebiet. Im Blick hatte der nationale Gesetzgeber vermutlich Ballungsräume mit Wohnraummangel, wie etwa München oder Berlin. Jedoch auch sehr kleinen Gemeinden steht bei Vorliegen aller Voraussetzungen das Instrument des § 13b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans mit einer Grundfläche von weniger 10.000 m<sup>2</sup> offen. Beispielhaft: Arnis im Landkreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein; mit 0,45 km<sup>2</sup> ist Arnis die flächenkleinste Gemeinde Deutschlands.<sup>175</sup> Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB könnte in Arnis fast 9 % des Gemeindegebiets umfassen. Inwieweit dies noch das Kriterium „kleines Gebiet“ nach der Verhältnisrechtsprechung des EuGH erfüllt, ist fraglich. Mayer hält es für vertretbar und europarechtskonform, wenn das überplante Gebiet nicht mehr als 15 % des gesamten Gemeindegebiets ausmacht.<sup>176</sup> Ob dieser Ansicht auch der EuGH folgen würde, bleibt ungeklärt. Die Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Europarecht ist insofern fraglich.

## **5.2 Vereinbarkeit mit materiellen Planungsgrundsätzen**

Die materiellen Planungsgrundsätze des BauGB sind auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB zu berücksichtigen. Hierzu zählen etwa das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB, das gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie die Erforderlichkeit des Bauleitplans nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB sowie die Verpflichtung zur Vereinbarkeit mit sonstigen Rechtsvorschriften nach § 10 Abs. 2 BauGB. Vom Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann, wie unter 3.2.1 aufgegriffen, abgewichen werden. Ob die Anwendung der Planungsgrundsätze die mit § 13b BauGB verbundene Kritik auszuräumen vermag, wird anhand einiger wesentlicher Grundsätze nachfolgend skizziert:

### **5.2.1 Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

In der Kritik steht die Regelung des § 13b BauGB u. a, weil sie ungeachtet des Vorliegens von Wohnraummangel allen Gemeinden im Bundesgebiet die Inan-

---

<sup>174</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 2016, Az. 4 CN 4/16, Rn. 25 – zitiert nach juris.

<sup>175</sup> Vgl. Destatis, Statistisches Bundesamt (o. D. (a)).

<sup>176</sup> Vgl. Mayer, NuR 2017, 687 – 692, S. 692. Vgl. Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 557.

spruchnahme von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren und damit ein Wachsen in die Fläche ermöglicht. Dem Umweltgutachten 2016 zufolge liegt eine Ursache für die anhaltende Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen im stetigen Ausweisen von Baugebieten durch Kommunen – auch solchen mit abnehmender Bevölkerung. Sie bezwecken die Neuansiedlung von Einwohnern und Gewerbe und damit einhergehend die Erhöhung von Steuereinnahmen. Das Umweltgutachten stellt insofern eine interkommunale Flächenkonkurrenz fest.<sup>177</sup> Dass dieser Siedlungszuwachs bevölkerungsunabhängig abläuft, verdeutlichen Städte wie Berlin oder Hamburg. Die Flächenneuanspruchnahme für Wohnzwecke bleibt weit hinter dem Anstieg der Bevölkerungszahl zurück.<sup>178</sup> Die Wohnraumnachfrage führte in Städten – ganz i. S. der BauGB-Novelle 2013 – bisher weitgehend zur Aktivierung von Baulücken, brachliegenden oder ungenutzten Flächen, die bereits infrastrukturell erschlossen sind. So wurden Industrie- und Gewerbeflächen saniert, Gebäude umgenutzt oder Bestandsflächen nachverdichtet.<sup>179</sup> In dicht besiedelten Ballungsräumen kann sich § 13b BauGB als sinnvolles Instrument bei der Bekämpfung von Wohnraumangel erweisen; in schrumpfenden Kommunen jedoch schafft er weitere Fehlanreize.

Fraglich ist, ob diese Fehlanreize durch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeräumt werden können. Danach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Gemeinde obliegt insofern sowohl eine Planungsbefugnis als auch eine Planungspflicht. Ein Verbot oder ein Gebot der Aufstellung des Bauleitplans hängt gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von dessen Erforderlichkeit ab.<sup>180</sup> Fehlt es an einer die Erforderlichkeit begründenden Situation, besteht weder eine Planungsbefugnis noch eine Planungspflicht. Die Erforderlichkeit bestimmt sich dabei anhand der planerischen Konzeption der Gemeinde, die der Bebauungsplanung zugrunde liegt.<sup>181</sup> Dabei liegt es im Ermessen der Gemeinde, welche planerische Konzeption sie ihrer Planungshoheit zugrunde legt und welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt.<sup>182</sup> Die Städtebaupolitik der Gemeinde ist damit allein ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen unterworfen. Ob, wie und wann Gemeinden Bebauungspläne aufstellen, liegt ebenso in ihrem Ermessen; einer vorherigen Bedarfsanalyse bedarf es insoweit nicht. Bezogen auf die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB

---

<sup>177</sup> Vgl. SRU, S. 258.

<sup>178</sup> Beispiel Berlin: Im Jahr 2012 wuchs die Bevölkerung um 1,5 % an; der Flächenverbrauch stieg im selben Jahr um lediglich 0,5 %. Vgl. SRU, S. 261.

<sup>179</sup> Vgl. ebenda.

<sup>180</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 25.

<sup>181</sup> Vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1, Rn. 30.

<sup>182</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 26.

bedarf es gem. § 1 Abs. 3 BauGB eines Wohnraummangels und damit eines Bedarfs an der Schaffung neuen Wohnraums insofern nicht. Die Rechtsprechung ist sich hier allerdings uneins: So kann der Bedarf an Wohnbauland plausibel mit der Tendenz zur Inanspruchnahme größerer Wohnraumflächen oder zur Bildung kleinerer Haushalte begründet werden.<sup>183</sup> Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz ist die Erforderlichkeit des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB hingegen nicht dahingehend zu verstehen, „dass für die konkrete Planung ein aktuelles Bedürfnis bestehen oder gar zwingende Gründe vorliegen müssen.“<sup>184</sup> Zumindest bei einer überdimensionierten Planung bezweifelt der Bayerische Verwaltungsgesichtshof die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB, wenn „kein hinreichender Bedarf besteht und die Planung deshalb nicht auf Verwirklichung in angemessener Zeit angelegt ist.“<sup>185</sup>

§ 1 Abs. 3 BauGB ist insofern nicht geeignet, die mit § 13b BauGB vermuteten Fehlanreize, einer andauernden – gar vereinfachten – Flächeninanspruchnahme ohne konkreten Wohnraumbedarf auszuräumen; das Wachsen in die Fläche wird durch § 13b BauGB erleichtert.

Hofmeister und Mayer befürchten durch die befristete Neuregelung des § 13b BauGB, dass sich „Gemeinden ohne erhöhten wohnnutzungsbezogenen Wachstumsdruck zu Aufstellungsbeschlüssen „auf Vorrat“ bis Ende 2019 [verleitet sehen], um sich auf diese Weise vorübergehend die Vorteile des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zu sichern.“<sup>186</sup> Diesen Kritikpunkt vermag das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB hingegen auszuräumen. Denn „der Bauleitplan muss Aussicht auf Verwirklichung haben.“<sup>187</sup> Von einer unzulässigen Vorratsplanung ist dann auszugehen, wenn sich die Gemeinde die Verwirklichung des Bebauungsplans – etwa aufgrund ihrer Haushaltslage – ausdrücklich für unbestimmte Zeit offenhält.<sup>188</sup> Der VGH München geht ebenfalls von einer unzulässigen Planung auf Verdacht aus, wenn ein konkreter Bedarf nach der Planung nicht dadurch sichtbar wird, dass das Plangebiet nach der Prognose des Plangebers innerhalb angemessener Zeit verwirklicht wird.<sup>189</sup>

---

<sup>183</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24. April 2007, Az. 1 KN 74/05, Rn. 9 – zitiert nach juris.

<sup>184</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1, Rn. 30.

<sup>185</sup> VGH München, Urteil vom 25. Oktober 2005, Az. 25 N 04.642, Leitsatz – zitiert nach juris.

<sup>186</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 560.

<sup>187</sup> Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 26.

<sup>188</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil vom 7. Juli 2011, Az. 2 D 137/09.NE, Rn. 106 – zitiert nach juris.

<sup>189</sup> Vgl. VGH München, Urteil vom 25. Oktober 2005, Az. 25 N 04.642, Rn. 24 – zitiert nach juris.  
Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 738.



## 5.2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Anpassung der Planung raumordnerische Zielvorstellungen nach § 1 Abs. 4 BauGB findet auch in Fällen des § 13b BauGB uneingeschränkt Anwendung. Anders als unter 4.2.2 beschrieben, kann die Anpassungspflicht dabei die Anwendung des § 13b BauGB nicht nur weiter beschränken; sie kann diese auch gänzlich ausschließen. Der Frage, inwieweit die Zielanpassungspflicht für Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB in Konflikt mit der Bauleitplanung nach § 13b BauGB treten könnte, gehen u. a. Hofmeister und Mayer nach. Sie führen Regionalpläne an, die zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung in Form von Zielen der Raumordnung festlegen. Sind diese Ziele zur Steuerung der Siedlungsentwicklung so ausgestaltet, dass sie ihre bindende Wirkung nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern auch für die Bebauungsplanung durch die Gemeinden ausüben, kann eine im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung „stehende Entwicklung trotz des [...] § 13b BauGB-Bebauungsplans für Außenbereichsflächen somit nicht eintreten.“<sup>190</sup> Der mit den Zielen der Raumordnung bestimmte Schwellenwert zur Ausweisung von Wohnbauflächen dürfte nicht überschritten werden.<sup>191</sup>

Eine ähnliche Problematik zur Zielbindungswirkung greifen Arndt und Mitschang auf; sie verweisen beispielhaft auf den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg: Danach ist die „Planung von Wohnsiedlungsflächen in Nicht-Zentralen Orten nur über die Innenentwicklung sowie einer in Abs. 2 näher beschriebenen zusätzlichen Entwicklungsoption möglich“<sup>192</sup>. Diese zusätzliche Entwicklungsoption ist mit 0,5 Hektar pro 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.<sup>193</sup> Sollte diese zusätzliche Entwicklungsoption ausgeschöpft sein, ist die Planung von Wohnsiedlungsflächen in Nicht-Zentralen Orten aufgrund der bindenden Wirkung der raumordnerischen Zielsetzung auch nicht mehr über § 13b BauGB möglich.<sup>194</sup>

§ 13b BauGB verfolgt eigene Ziele. Diese werden mit raumordnerischen Zielvorstellungen der jeweiligen Bundesländer wie dargestellt nicht immer konform gehen. Die Unvereinbarkeit von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB mit raumordnerischen Zielvorstellungen ist durch die Anpassungspflicht jedoch ausgeschlossen. „Ein Bauleitplan, der der Anpassungspflicht des [§ 1] Abs. 4 [BauGB]

---

<sup>190</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 559.

<sup>191</sup> Vgl. ebenda.

<sup>192</sup> Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 743.

<sup>193</sup> Vgl. LEP B-B, 4.5 (Z) Abs. 2.

<sup>194</sup> Vgl. ebenda.

nicht entspricht, ist nichtig.“<sup>195</sup> § 13b BauGB tritt insofern hinter raumordnerischen Zielen, soweit sie hinreichend konkretisiert sind, zurück.

### 5.2.3 Das Abwägungsgebot

Der Bauleitplanung obliegt nach § 1 Abs. 1, 3 und 5 BauGB die abstrakt-generelle Aufgabe einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Grundstücksnutzung. „Welche Nutzungen wo und wann durch die Planung ermöglicht oder unterbunden werden, [...] ist gesetzlich nicht oder nur in allgemeinen Aufgaben und Zielbeschreibungen vorgegeben.“<sup>196</sup> Das BauGB gibt dabei Rahmenbedingungen durch Planungsgrundsätze und -leitlinien oder aber Verfahrensregelungen für die Bauleitplanung vor. Die Entscheidung über den Inhalt des Bebauungsplans trifft jedoch die Gemeinde allein. Dieses „Planungs-ermessen der Gemeinde i. S. der der Planung eigenen autonomen Ziel- und Inhaltsfindung innerhalb der konkreten Bauleitung [sic!] wird durch das Abwägungsgebot rechtlich gebunden.“<sup>197</sup> Eine rechtsstattliche Planung bedingt daher eine gerechte Abwägung. Auch für Verfahren nach § 13b BauGB gelten uneingeschränkt die allgemeinen Bestimmungen nach § 1 Abs. 7 BauGB. Insofern sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans nach § 13b BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen:

Bei der Bauleitplanung sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als Abwägungsbelang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB hervorgehoben. Mit Inkrafttreten der BauGB-Novelle 2017 am 13. Mai 2017 erfolgte zudem eine Konkretisierung in § 1 Abs. 5 BauGB: Danach sollen Bauleitpläne eine sozialgerechte Bodennutzung nunmehr auch unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Der Abwägungsbelang der Wohnraumversorgung erfährt insofern eine Aufwertung.<sup>198</sup> Die Ausweisung von Wohnbauland im siedlungsnahen Außenbereich ist zudem Ziel des § 13b BauGB. Für die Abwägung ist insofern bedeutend, dass die Gemeinde dem Belang der Wohnraumversorgung bei der Planung ein besonderes Gewicht beimessen kann; dieses hat sie gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen im Einzelfall abzuwägen. Dabei kann die Gemeinde „im Rahmen der Abwägung anderer betroffener Belange dem Interesse an der Schaffung von Wohnraum Vorrang gegenüber der Erhaltung eines schützenswerten Landschaftsteils einräumen.“<sup>199</sup> Dies gilt nicht nur, jedoch erst recht für Gemeinden, in denen Wohnraummangel herrscht. Nach dem Willen des

---

<sup>195</sup> Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 42.

<sup>196</sup> Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 89.

<sup>197</sup> Ebenda.

<sup>198</sup> Vgl. Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 812.

<sup>199</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1, Rn. 253.

Gesetzgebers muss die Gemeinde dafür Bauflächenbedarf als Belang feststellen und berücksichtigen.<sup>200</sup> An dieser Stelle stellt sich die fehlende Bestimmung, unter welchen Umständen von Wohnraumknappheit, Wohnraumangel oder einem Wohnraumbedarf ausgegangen werden kann, als problematisch heraus: Die planende Gemeinde kann dies für sich selbst bestimmen und als Belang gewichten. Ungeklärt ist, ob Wohnraumknappheit erst dann herrscht, wenn eine Gemeinde keinen Wohnraumleerstand vorweisen kann. So könnte die Bevölkerung aus schrumpfenden Gemeinden auch deshalb abwandern, weil das Wohnraumangebot der Gemeinde die Nachfragerwünsche der Einwohner nicht deckt. Wohnraumangel kann insofern damit begründet werden, dass die Bevölkerung aufgrund nicht ausreichend vorhandener kleinerer Single-Wohnungen abwandert oder deshalb nicht in das Gemeindegebiet zieht. Auf der anderen Seite könnte von Wohnraumknappheit auch auszugehen sein, wenn die planende Gemeinde die Nachfrage an großzügigerem Wohnraum oder gar Wohnraum für Familien nicht decken kann. Einen Wohnraumbedarf kann auch die schrumpfende Gemeinde vor diesem Hintergrund nach eigener Bestimmung selbst feststellen und begründen.

Kritisch wird eine Wohngebietsausweisung nach § 13b BauGB vor dem Hintergrund eines Verzichts auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht betrachtet; schließlich werden besonders sensible Außenbereiche überplant, ohne insofern auf Belange des Natur- und Bodenschutzes Rücksicht zu nehmen. Dem wird jedoch durch die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB Rechnung getragen; auch ohne formal vorgeschaltete Umweltprüfung nebst -bericht sind in Verfahren nach § 13b BauGB die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der Abwägung wird den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes dabei ein höheres Gewicht beizumessen sein, da es sich bei Außenbereichsflächen naturgemäß um unbebaute oder sogar naturbelassene Flächen handelt.<sup>201</sup> Darüber hinaus wird § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Belang in die Abwägung einzustellen sein. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist dabei unter dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anzustreben. Dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung<sup>202</sup> folgend soll die städtebauliche Entwicklung zudem vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

---

<sup>200</sup> Vgl. BT-Drs. 18/111439, S. 17. Vgl. Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 13b, Rn. 20.

<sup>201</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 745.

<sup>202</sup> Vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB.

Das mit der Planung nach § 13b BauGB verfolgte städtebauliche Ziel muss den Belang des Wohnraumbedarfs nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB auf der einen Seite sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, den Belang des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie die Planungsleitlinie des Vorrangs der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB auf der anderen Seite überwiegen oder zumindest ausgleichen.<sup>203</sup> Dabei ist einer gerechten Abwägung immanent, dass vor bzw. während des Abwägungsvorgangs eine relative Gewichtung der abzuwägenden Belange durch die Gemeinde zu bestimmen ist.<sup>204</sup> Es obliegt ihr sodann, sich im Rahmen ihrer planerischen Entschließung bei der Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen zu entscheiden.<sup>205</sup>

Der Kritikpunkt, auch ohne die Dringlichkeit eines Wohnraumbedarfs fördere das Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB ein Wachsen in die Fläche, sollte durch das Gebot der gerechten Abwägung aufgefangen werden. Letztlich wird allerdings hierfür die Bestimmung und Feststellung eines Wohnraumbedarfs durch die Gemeinde selbst entscheidend sein. Auch wenn die Konkretisierung in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB dem Belang des Wohnraumbedürfnisses der Bevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB eine besondere Gewichtung beimisst, so wird bei verantwortungsvollem Umgang mit dem Instrument des § 13b BauGB in der Abwägung einer Überplanung von Außenbereichsflächen nur dann eine Absage zu erteilen sein, wenn ein Wohnraumbedarf nicht besteht, d. h. wenn die Gemeinde nach ihrer eigenen Bestimmung einen Wohnraumbedarf nicht feststellt. Die Ausweisung von Wohnbauland auf siedlungsnahen Außenbereichsflächen kann zudem einen Abwägungsfehler darstellen, wenn Innenentwicklungspotenziale in entsprechendem Umfang verfügbar und generierbar sind. „Die fehlerhafte Abwägung führt zur Nichtigkeit des Bebauungsplans.“<sup>206</sup>

Der Kritikpunkt, § 13b BauGB ermögliche schrumpfenden Gemeinden auch ohne Wohnraummangel ein Wachsen in die Fläche, hängt also entscheidend von der Bestimmung und Feststellung eines Bedarfs der planenden Gemeinde selbst ab. Die Kritik ist insofern nicht unbegründet.

---

<sup>203</sup> Vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738 – 749, S. 745.

<sup>204</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. IV C 105.66, Rn. 29 – zitiert nach juris.

<sup>205</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 94.

<sup>206</sup> Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1, Rn. 131.

### 5.3 Vereinbarkeit mit der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

Das BBodSchG findet im Bauplanungsrecht keine Anwendung, wenn und soweit das BauGB die fachlichen Anliegen des BBodSchG unmittelbar und abschließend regelt. Diese fachlichen Anliegen sind spezialgesetzlich etwa über die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB geregelt. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet die planende Gemeinde zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden<sup>207</sup>. Der sparsame Umgang verlangt dabei einen geringen Verbrauch an Grund und Boden. Er versteht sich als planerische Aufgabe, je nach der örtlichen und städtebaulichen Situation der Gemeinde, anstelle einer Neuausweisung von Bauflächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung auszuschöpfen. Der naturhafte Boden soll insofern planerisch nur in dem Umfang für eine Nutzung in Anspruch genommen werden, wie es nach sorgfältiger Abwägung aller planungserheblichen Belange vertretbar ist. Nach Auffassung der Literatur findet die Bodenschutzklausel ihre Instrumentierung in dem mit der BauGB-Novelle 2007 eingeführten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, denn dessen Abs. 1 greift auf die Terminologie des § 1a Abs. 2 Satz 1 HS 1 BauGB zurück.<sup>208</sup> Dass das beschleunigte Verfahren nun für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB herangezogen wird, erscheint vor diesem Hintergrund kritikwürdig.

Der schonende Umgang verlangt, dass Grund und Boden bei seiner Inanspruchnahme lediglich gering beeinträchtigt und nicht dauerhaft geschädigt wird. Dieses Tatbestandsmerkmal bezweckt insofern die Vermeidung oder Begrenzung einer Bodenversiegelung. Boden in seiner naturhaften Form geringstmöglich zu belasten, gilt dabei auch für versiegelnde Nutzungen; zudem trägt auch die Wiedernutzbarmachung einst versiegelter Flächen durch (teilweise) Entsiegelung einem schonenden Umgang Rechnung. In der Planung kann der schonende Umgang etwa durch Ausweisung von Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder die Festsetzung von Grünflächen und Bepflanzungen umgesetzt werden.<sup>209</sup> Auch der schonende Umgang erscheint in Anbetracht der Regelung des § 13b BauGB zweifelhaft: Zwar begrenzt § 13b BauGB die Grundfläche, die mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf; trotz Überplanung sensibler Außenbereichsflächen entfällt jedoch ein naturschutzrechtlicher Eingriffsaus-

---

<sup>207</sup> Bodenbegriff aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG nach § 2 Abs. 1 BBodSchG: „Obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in [§ 2 Abs. 2 BBodSchG] genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.“

<sup>208</sup> Vgl. Wagner in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1a, Rn. 46.

<sup>209</sup> Vgl. Wagner in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1a, Rn. 48.

gleich i. S. eines schonenden Umgangs gerade aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

Mit der Verpflichtung, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen schlagen sich zwar die Anforderungen des BBodSchG im städtebaulichen Bodenschutz nieder.<sup>210</sup> Es obliegt jedoch der planenden Gemeinde zu klären, inwieweit Boden zur Erreichung ihrer städtebaulichen Zielsetzung versiegelt werden muss. Der Umfang der Bodenversiegelung sollte insofern bereits Bestandteil ihres städtebaulichen Entwicklungskonzepts sein.<sup>211</sup>

Die Bodenschutzklausel ist keine Planungsschranke.<sup>212</sup> Sie ist vielmehr ein mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vernetzter Abwägungsbelang. Zwar verpflichtet sie zum möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden; ihr wird in der Abwägung jedoch kein genereller gesetzlicher Vorrang eingeräumt. Insofern hindert die Bodenschutzklausel nicht an der Neuausweisung von Bauland in bisher unbebautem Bereich, auch wenn dadurch – wie in Fällen des § 13b BauGB – erstmals Natur und Landschaft in Anspruch genommen wird.<sup>213</sup> Auch die Hervorhebung einer prioritären Ausnutzung von Maßnahmen der Innenentwicklung gibt für die Gemeinde lediglich eine Richtung vor. Diese Richtung soll in der planerischen Abwägung ein entsprechendes Gewicht bekommen; sie bedeutet jedoch „kein ‚Versiegelungsverbot‘ und keine ‚Baulandsperr‘ in dem Sinne, dass eine Weiterentwicklung nicht oder nur dann möglich ist, wenn innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten umfassend ausgeschöpft sind“<sup>214</sup>.

Ob sich die Bodenschutzklausel in der Abwägung mit anderen Belangen durchsetzen wird, hängt von dem Gewicht der ihr gegenüberstehenden abwägungserheblichen Belange ab. Im Falle von Wohnraumknappheit und fehlenden oder nicht generierbaren Innenentwicklungsmöglichkeiten wird der Belang des Bodenschutzes bei der Ausweisung von Wohnbauland im Außenbereich nach § 13b BauGB in der Abwägung zurücktreten müssen. Dabei kommt es auch hier darauf an, wie die Gemeinde Wohnraumbedarf bestimmt und ob sie diesen feststellt.

Anders wird dies jedoch zu beurteilen sein, wenn in der planenden Gemeinde ein Wohnraumbedarf nicht gegeben ist und/oder Innenentwicklungspotenziale vorhanden sind. Das Zurückstellen des Belangs nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB bedarf dann einer Rechtfertigung, die die Gewichtung dieses vom Gesetzgeber

---

<sup>210</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1a, Rn. 3.

<sup>211</sup> Vgl. Wagner in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1a, Rn. 48.

<sup>212</sup> Vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg (2017), § 1, Rn. 253.

<sup>213</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1a, Rn. 5.

<sup>214</sup> Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1a, Rn. 6.

herausgehobenen Belangs berücksichtigt.<sup>215</sup> Dies geht konform mit dem gesetzgeberisch verfolgten Ziel des § 13b BauGB.

Kritiker befürchten durch die Einführung des § 13b BauGB mangels Konkretisierung in der Norm<sup>216</sup> eine Ausnutzung der geschaffenen Verfahrenserleichterungen und somit eine vermehrte Ausweisung von Bauland im Außenbereich auch in schrumpfenden Gemeinden. Sollten Entwicklungsmöglichkeiten „nach innen“ vorhanden sein, vermag diese Kritik eine – vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 7 BauGB geregelte – gerechte und gewissenhafte Abwägung der planenden Gemeinde unter Berücksichtigung der Belange des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuräumen. Vor diesem Hintergrund ließe sich § 13b BauGB insofern mit der Bodenschutzklausel vereinbaren. Sollten Innenentwicklungspotenziale nicht vorhanden oder generierbar sein, wird es auch in schrumpfenden Gemeinden entscheidend auf deren Bestimmung und Begründung eines Wohnraummangels ankommen. Vor dem Hintergrund des selbst bestimmten Wohnraumbedarfs ist § 13b BauGB dann nicht vereinbar mit der Bodenschutzklausel.

#### **5.4 Vereinbarkeit mit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz**

Rechtspolitisch steht die Neuregelung des § 13b BauGB stark in der Kritik: Sie lade zum „Flächenfraß“ ein.<sup>217</sup> Fläche ist keine unbegrenzt verfügbare Ressource. „Um ihre Nutzung konkurrieren [...] Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung.“<sup>218</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche versteht sich dabei nicht als versiegelte Fläche; unbebaute und nicht versiegelte Flächen werden nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ebenfalls darunter subsumiert. Damit umfasst Siedlungs- und Verkehrsfläche Nutzungsarten wie Gebäude- und Freiflächen, Betriebsfläche ohne Abbauland, Verkehrsfläche, Erholungsfläche und Friedhöfe.<sup>219</sup> Sie beinhaltet somit auch den von § 13b BauGB erfassten Planungsgegenstand.

In den Jahren 2012 bis 2015 nahm die Neuinanspruchnahme von Flächen, d. h. von Natur und Landschaft, um durchschnittlich 66 Hektar pro Tag zu.<sup>220</sup> Dies will die Bundesregierung künftig stark reduzieren. Sie hat daher das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2030 die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.<sup>221</sup> Dieses Ziel aufgreifend hat der Bundesrat daher bereits im Gesetzgebungsverfahren die Einführung

---

<sup>215</sup> Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr (2016), § 1a, Rn. 5.

<sup>216</sup> Vgl. 4.1 – Anwendbarkeit über das gesetzgeberische Ziel hinaus.

<sup>217</sup> Vgl. Manssen, ZfIR 2017, 809 - 812, S. 812.

<sup>218</sup> Die Bundesregierung (2016), S. 159.

<sup>219</sup> Vgl. ebenda.

<sup>220</sup> Vgl. Destatis, Statistisches Bundesamt (o. D. (b)).

<sup>221</sup> Vgl. Die Bundesregierung (2016), S. 159.

des § 13b BauGB abgelehnt.<sup>222</sup> Ebenso mutmaßte der Umweltausschuss, dass die Bundesregierung durch Einführung des § 13b BauGB ihr „eigenes Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 [sic!] auf 30 Hektar zu begrenzen, um Längen verfehlen wird.“<sup>223</sup> Tatsächlich legt die Bundesregierung die Verantwortung für das Erreichen des 30-Hektar-Ziels in die Hand der Länder und Kommunen. Sie will mittelbar durch Rahmenvorgaben zur Zielerreichung beitragen; so wird das mit der BauGB-Novelle 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts hervorgehoben, welches ausdrücklich den Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung bestärkt. Der im Jahr 2016 bei Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie festgestellte Bedarf an Wohnraum soll weiterhin durch Ausschöpfung von Innenentwicklungspotenzialen gedeckt werden.<sup>224</sup> Mit Umsetzung der BauGB-Novelle ein Jahr später sind die Maßnahmen zur Erreichung des Flächensparziels zwar nicht verworfen; neben der Stärkung der Innenentwicklung weitet sie jedoch gleichzeitig das beschleunigte Bebauungsplanverfahren durch Einführung des § 13b BauGB auf Ortsrandlagen bis zu einer Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> aus. Dass § 13b BauGB nur in den Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen Innenentwicklungspotenziale, wie Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete bereits umfassend aktiviert wurden oder aber nicht generierbar sind, verankert sie in der Norm hingegen nicht. Dies obliegt einem verantwortungsbewussten Umgang der planenden Gemeinde mit dem Instrument des § 13b BauGB und einer gerechten Abwägung. Ebenso wenig stellt die Anwendung des § 13b BauGB auf Wohnraumknappheit ab. Auch hier wird es auf das Planungsermessen der Gemeinde, deren Bestimmung von Wohnraumknappheit und deren Abwägungsergebnis ankommen. Aufgrund der mutmaßlichen Dringlichkeit, dem Wohnraumangel entgegenzutreten zu wollen, verkennt die Bundesregierung, dass auch ohne § 13b BauGB die Möglichkeit besteht, bei wachsender Bevölkerung und fehlenden Bauflächen im Innenbereich Flächen im Außenbereich im Wege des ordentlichen Bebauungsplanverfahrens in Anspruch zu nehmen.<sup>225</sup> Sie schafft ein zusätzliches, beschleunigtes Instrument: Allen Gemeinden im Bundesgebiet wird die Aktivierung von Bauland unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen mit den Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens ermöglicht. Dies läuft dem Flächensparziel und den damit verbundenen Maßnahmen zuwider.

---

<sup>222</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11181, S. 3/4.

<sup>223</sup> BT-Drs. 18/11439, S. 14.

<sup>224</sup> Vgl. Die Bundesregierung (2016), S. 159/160.

<sup>225</sup> Vgl. 3.1.



## 5.5 Auswirkungen für die Praxis

§ 13b BauGB dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. So ist es dieser Dringlichkeit geschuldet, dass die Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren erfolgt. Daraus ergeben sich sowohl Vor- als auch Nachteile.

### 5.5.1 Vorteile

Ein wesentlicher Vorteil ist der Beschleunigungseffekt. Dieser wird „bei der Aufstellung eines § 13b BauGB-Bebauungsplans vor allem dadurch erreicht, dass die Pflicht zur Umweltprüfung, die Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans entfallen.“<sup>226</sup> Dies ergibt eine zeitliche Entlastung von 20 bis 40 % gegenüber dem Regelverfahren.<sup>227</sup> Nach Ansicht der Planspielstadt Leipzig verkürzt sich die Verfahrensdauer um etwa 22 Wochen. Eine zeitliche Erleichterung prognostizieren auch Köln, Sylt und Bamberg.<sup>228</sup> Tübingen hingegen bezweifelt den Beschleunigungseffekt ebenso wie Sparwasser. Dieser wendet ein, dass etwa der Verzicht auf die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung bisher nicht immer der Beschleunigung diene.<sup>229</sup>

Einen weiteren Vorteil verspricht die Kostenersparnis: Der Gesetzgeber rechnet mit einer Entlastung zwischen 20 und 40 %. Das Verfahren vergünstigt sich durch die Entbehrlichkeit einiger Verfahrenselemente des Regelverfahrens.<sup>230</sup> Durch den Verzicht auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich – so die Planspielstädte – würden Ausgleichskosten gespart. Es entfielen „Kosten für die Beseitigung bzw. Sanierung von Altlasten und/oder Kosten die durch Beseitigung von Aufbauten bei der Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen entstehen.“<sup>231</sup> Dies könnte zudem – ebenfalls vorteilhaft – Investoren anlocken.

### 5.5.2 Nachteile

Angelockt durch die Vorteile und unter dem Druck der Befristung befürchten die Planspielstädte einen wenig verantwortungsvollen Umgang mit dem Instrument des § 13b BauGB und dadurch massive Baugebietsausweisungen im bisherigen Außenbereich.<sup>232</sup> Die interkommunale Flächenkonkurrenz würde verschärft.

Sicherlich nicht nachteilig, jedoch kritisch zu hinterfragen ist der Effekt, den § 13b BauGB für Ballungsgebiete mit dringendem Wohnraumbedarf bzw. einem

---

<sup>226</sup> Hofmeister/Mayer, ZfBR 2017, 551 – 560, S. 560.

<sup>227</sup> BT-Drs. 18/10942, S. 59.

<sup>228</sup> Vgl. Difu, S. 76.

<sup>229</sup> Vgl. Sparwasser, BWGZ 2017, 896 – 901, S. 901.

<sup>230</sup> BT-Drs. 18/10942, S. 59.

<sup>231</sup> Difu, S. 76.

<sup>232</sup> Vgl. Difu, S. 76.

Mangel an Flächen für Wohnungsbau hat. Freilich steht auch ihnen das Instrument zur Wohnbaulandausweisung im siedlungsnahen Außenbereich zu. Die Wirksamkeit des Instruments, den Wohnraummangel in verdichteten Räumen zu beseitigen, in denen der derzeitig prognostizierte Neubaubedarf bis 2020 bei 350.000 Wohnungen pro Jahr<sup>233</sup> liegt, ist ob seiner Grundflächenbegrenzung fraglich. Allein Berlin hat einen Neubaubedarf von rund 2.000 Wohnungen pro Jahr.<sup>234</sup> Ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB kann nach der Literatur mit einem Geltungsbereich von 30.000 m<sup>2</sup> bis 40.000 m<sup>2</sup> je nach Bebauung ca. 500 Wohneinheiten begründen.<sup>235</sup> Der Effekt des § 13b BauGB wird in Ballungsräumen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gering sein; sie werden Außenbereichsflächen zur Beseitigung des Wohnraummangels insofern im Regelverfahren aktivieren müssen.

---

<sup>233</sup> Vgl. BT-Drs. 18.11/975, S. 15, 55.

<sup>234</sup> Vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2014), S. 47.

<sup>235</sup> Vgl. 4.2.3.

## 6 Fazit

Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren bringt im Wesentlichen formalisierte Verfahrenserleichterungen mit sich. So sind die Einschränkungen bei der Bürgerbeteiligung, das Entfallen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, die Entbehrlichkeit der Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Möglichkeit, von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen nicht geeignet, darüber zu entscheiden, ob Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB überplant werden können oder nicht. Diejenigen Außenbereichsflächen, die im Regelverfahren nicht überplant werden können, werden auch im Wege des Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB nicht überplant werden können. Die materiellen Grenzen der Bebauungsplanung setzt nicht nur § 13b BauGB selbst; spätestens eine rechtssichere Abwägung privater und öffentlicher Belange hebt die Bedeutung umwelt- und naturschutzrechtlicher Aspekte wieder in den Vordergrund und ermöglicht oder versagt damit die Durchführung des § 13b BauGB-Bebauungsplanverfahrens.

Kritisch zu betrachten ist die Zugänglichmachung der Bebauung von siedlungsnahen Außenbereichsflächen auf der einen Seite und die fehlende Verpflichtung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich. Der Gesetzgeber muss sich darüber hinaus die fehlende Vereinbarkeit mit dem Flächensparziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ebenso vorhalten lassen wie die zweifelhafte Effektivität des Instruments in dicht besiedelten Räumen.

Mit § 13b BauGB hat der Gesetzgeber den Kommunen ein scharfes Instrument in die Hand gelegt. Ihr verantwortungsvoller Umgang mit diesem Instrument wird letztlich darüber entscheiden, ob die Kritiker Recht behalten.

## **Thesen**

- I. § 13b BauGB greift in seiner Rechtsfolge auf ein Instrument (beschleunigtes Verfahren) zurück, dessen Ziel mit dem Motiv des § 13b BauGB nicht vereinbar ist.
- II. Entgegen seinem gesetzlichen Regelungsziel ermöglicht § 13b BauGB Kommunen, in denen kein Wohnraummangel herrscht, ein Wachsen in die Fläche.
- III. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB läuft dem Flächensparziel der Bundesregierung in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zuwider.

## Literaturverzeichnis

- Arndt**, Malte; Mitschang, Stephan: Bebauungspläne nach § 13b BauGB. In: ZfBR 8 (2017).
- Battis**, Ulrich; Mitschang, Stephan; Reidt, Olaf: Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BauGB-Novelle 2017). In: NVwZ 2017.
- Battis**, Ulrich; Krautzberger, Michael; Löhr, Rolf-Peter; Mitschang, Stephan; Reidt, Olaf: Baugesetzbuch. Kommentar. Verlag C.H.Beck, 13. Auflage 2016.
- Bundesrat**, Drs. 806/16: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. 30. Dezember 2016.
- Bunzel**, Arno: Neues Städtebaurecht im Planiertest – die Novelle 2016/2017. In: ZfBR 3 (2017).
- Destatis**, Statistisches Bundesamt (o. D. (a)): Alle politisch selbständigen Gemeinden mit ausgewählten Merkmalen am 31.12.2016. Gemeinden in Deutschland nach Fläche, Bevölkerung und Postleitzahl am 31.12.2016 (Jahr).  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regional/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/GVAuszugJ/31122016/Auszug\\_GV.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regional/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/GVAuszugJ/31122016/Auszug_GV.html), zuletzt aufgerufen am 13. März 2018.
- Destatis**, Statistisches Bundesamt (o. D. (b)): Siedlungs- und Verkehrsfläche wächst täglich um 66 Hektar.  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFische-rei/Flaechennutzung/FlaechennutzungAktuell.html>, zuletzt aufgerufen am 13. März 2018.
- Deutscher Bundestag**, Drs. 18/11975: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Stadtentwicklungsbericht der Bundesregierung 2016. 18. April 2017.
- Deutscher Bundestag**, Drs. 18/11439: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/10942, 18/11181, 18/11225 Nr. 7 -. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. 8. März 2017.
- Deutscher Bundestag**, Drs. 18/11181: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt – Drucksache 18/10942 -. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. 15. Februar 2017.

- Deutscher Bundestag**, Drs. 18/10942: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. 23. Januar 2017.
- Deutscher Bundestag** (2017): Wissenschaftliche Dienste: Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, Az. WD 7 - 3000 - 001/17. 17. Januar 2017.
- Deutscher Bundestag**, Drs. 16/2496: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte. 4. September 2006.
- Die Bundesregierung** (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016, 1. Oktober 2016.
- Difu – Deutsches Institut für Urbanistik**: Planspiel zur Städtebaurechtsnovelle 2016/2017. 31. Januar 2017.
- Ernst**, Werner; Zinkahn, Willy; Bielenberg, Walter: Baugesetzbuch. Kommentar. 126. Ergänzungslieferung, Verlag C.H.Beck, 1. August 2017.
- Ferner**, Hilmar; Kröninger, Holger; Aschke, Manfred (Hrsg.): Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung. Handkommentar. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 3. Auflage 2013.
- Hofmeister**, Andreas; Mayer, Christoph: Die Erstreckung des beschleunigten Verfahrens auf die Überplanung von Außenbereichsflächen für Wohnnutzungen gem. § 13b BauGB 2017 – Anwendungsvoraussetzungen, Rechtsfolgen und ausgewählte Anwendungsprobleme. In: ZfBR 6 (2017).
- Krautzberger**, Michael; Stüer, Bernhard: Mitgliedstaaten können „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ von der SUP-Pflicht ausnehmen. Anmerkung zu einer Entscheidung des EuGH, Urteil vom 21.12.2016 (C-444/15) – zur UVP-Pflicht bei kleinen Gebieten auf lokaler Ebene. In: DVBI 13 (2017).
- Krautzberger**, Michael; Stüer, Bernhard (o. D.): Entwurf der Städtebaurechtsnovelle. <http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatzc/baur0417.pdf>, zuletzt aufgerufen am 7. März 2018.
- Krautzberger**, Michael: Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens durch § 13b BauGB. In: ZfBR 7 (2017).
- Krautzberger**, Michael: Bauleitplanung im vereinfachten und im beschleunigten Verfahren nach dem BauGB 2007. In: UPR 5 (2007).
- Mailänder**, Mathias: Das „Urbane Gebiet“ – Wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer verpassten Chance? Ein Beitrag zu bauplanungsrechtlichen Spielräumen und Grenzen der städtebaulichen Verdichtung. In: BauR 10 (2017).
- Manssen**, Gerrit: Die BauGB-Novelle 2017 – geänderte Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung. In: ZfIR 23-24 (2017).

- Mayer, Christoph:** Die neue EuGH-Rechtsprechung betreffend den SUP-Befreiungstatbestand des Art. 3 Abs. 3 Alt. 1 RL 2001/42/EG und ihre Auswirkungen auf das nationale Bauplanungsrecht. In: NuR 39 (2017).
- Schmidt-Eichstaedt, Gerd; Weyrauch, Bernhard; Zemke, Reinhold (2013):** Städtebaurecht. Einführung und Handbuch. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, Dezember 2013.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2014):** Stadtentwicklungsplan Wohnen 2025. Grundlagen für Berlins Wohnungspolitik. August 2014.  
[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/de/wohnen/download/step\\_wohnen\\_2025\\_broschuere.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/de/wohnen/download/step_wohnen_2025_broschuere.pdf), zuletzt aufgerufen am 19. März 2018.
- Sparwasser, Reinhard:** Die BauGB-Novelle 2017. In: BWGZ 20 (2017).
- SRU, Sachverständigenrat für Umweltfragen:** Umweltgutachten 2016. Impulse für eine integrative Umweltpolitik. 31. Dezember 2015.  
[https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01\\_Umweltgutachten/2016\\_Umweltgutachten\\_HD.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_Umweltgutachten_HD.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt aufgerufen am 14. März 2018.
- Tilch, Horst:** Deutsches Rechts-Lexikon. C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1992.

## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof** (VGH München), Urteil vom  
25. Oktober 2005 (Az. 25 N 04.642)

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 9. Februar 2017 (Az. 4 C 4.16)

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 8. Dezember 2016 (Az. 4 CN 4/16)

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 4. November 2015 (Az. 4 CN 9.14)

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 30. Juni 2015 (Az. 4 C 5.14)

**Bundesverwaltungsgericht**, Beschluss vom 25.03.1996 (Az. 4 B 302/95)

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 12. Dezember 1969 (Az. IV C 105.66)

**Europäischer Gerichtshof**, Urteil vom 21. Dezember 2016 (Az. C-444/15)

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** (OVG Münster),  
Urteil vom 7. Juli 2011 (Az. 2 D 137/09.NE)

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg**, Urteil vom 24. April 2007 (Az. 1 KN 74/05)

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, Urteil vom 28.11.2012  
(Az. 3 S 2313/10)



## Rechtsquellenverzeichnis

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten**, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) m.W.v. 20. Juli 2017

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. November 2017

**Richtlinie 2014/52/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie)

**Richtlinie 2001/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) m.W.v. 16. September 2017

**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen** (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013), vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)

**Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg** (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. S. 37)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) m.W.v. 19.10.2017

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 26. März 2018

  
Madlen Freigang